



KATHOLISCHE ELTERN SCHAFT
DEUTSCHLANDS (KED)

ELTERN MIT WIRKUNG
macht Schule

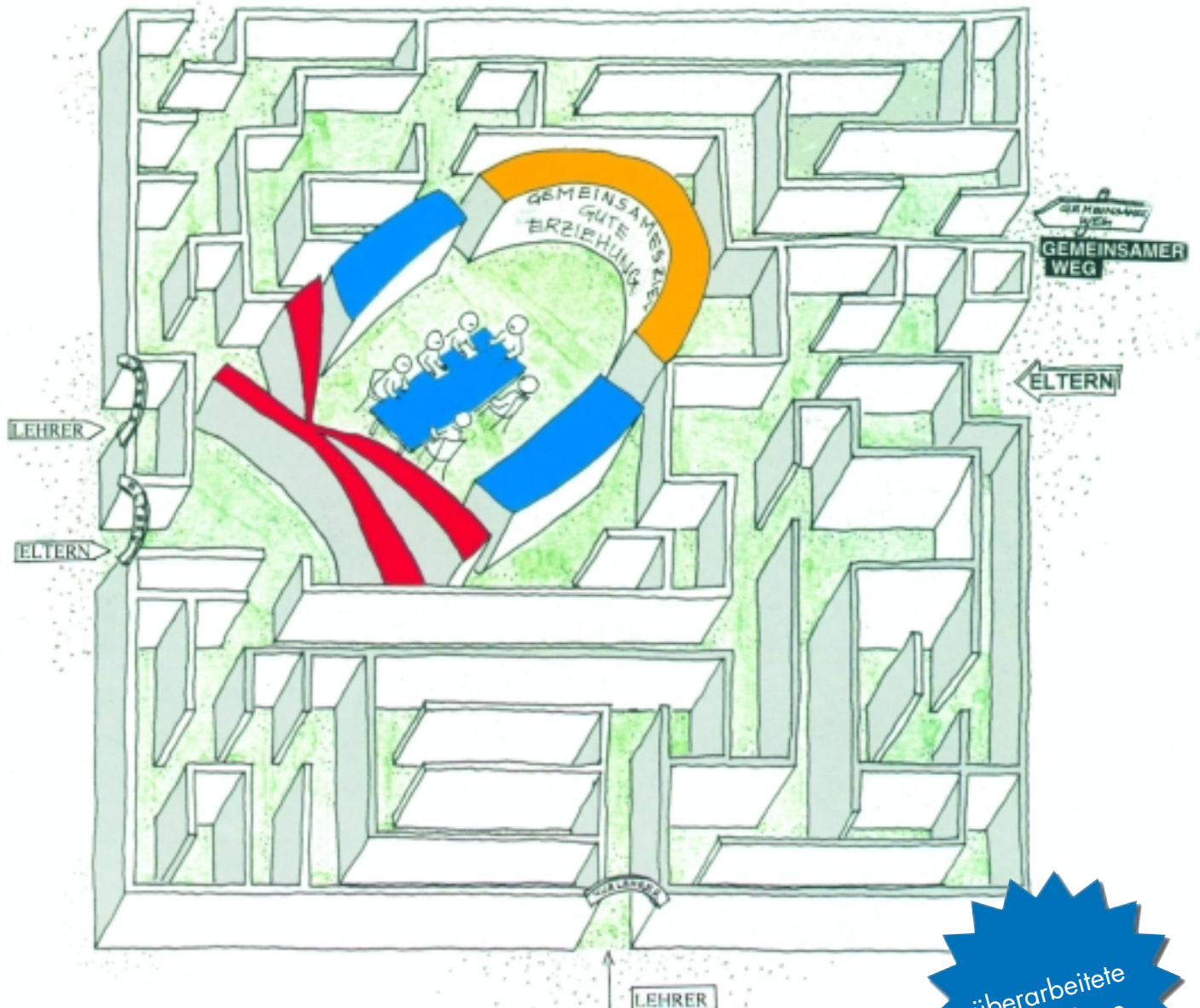
Heft
35

Herausg.: Katholische Elternschaft Deutschlands (KED)

Gerda Fleddermann-Albes

Ohne Eltern geht die Schule nicht

Der Elternabend · Rechtliche Rahmenbedingungen · ABC für Eltern



überarbeitete
Neuauflage

Herausgeber:
Katholische Elternschaft Deutschlands (KED)
Am Hofgarten 12
53113 Bonn
Tel.: 02 28-65 00 52
Redaktion: KED-Bundesgeschäftsstelle
Grafiken: S. 6 re., 15, 16, 17, 18: gebefle
die Übrigen: Dipl.-Ing. Wiebke Fleddermann
Druck: Wienands PrintMedien GmbH
Linzer Straße 140
53604 Bad Honnef
Tel.: 0 22 24-98 98 78 0
ISBN: 3-934166-05-9
3. aktualisierte Auflage 2009

Da die Kulturhoheit bei den einzelnen Bundesländern liegt, gibt es auch in der Elternvertretung spezifische und terminologische Besonderheiten. Wir haben versucht, darauf einzugehen; wo es wegen der besseren Lesbarkeit unumgänglich war, haben wir die Verhältnisse in Niedersachsen zugrunde gelegt.

Statt der männlichen und weiblichen Form verwenden wir den Terminus „Schüler, Lehrer, Elternvertreter“ und so weiter.

Die farbigen Seiten im Mittelteil dieser Broschüre dienen als Checkliste für die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung.

Mit freundlicher Unterstützung der



Pax-Bank

seit 1917 Bank für Kirche und Caritas

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Einleitung	2
Elternvertretung — Frust oder Lust	3
Schulleben — Möglichkeiten des Engagements	4
Partnerschaft und nur der Partner schafft?	5
Vertrauensvoller Umgang — das oberste Gebot	6
Wer ist wann und wie zu erreichen?	6
Adressenblatt für den Notfall	7
Elternversammlungen — Pflicht und Kür	8
Aufgaben des Klassenelternvertreters	10
Der Elternabend — die wichtigste Aufgabe des Elternvertreters	11
● Die Vorbereitung	11
● Was bei Einladungen zu beachten ist	12
● Muster einer Einladung	13-19
● Vorbereitung einer Klassen-Elternversammlung	20
● Jahresplanung	25
● So führen Sie einen Elternabend erfolgreich durch	26
● Muster eines Protokolls	27
Streiten — aber richtig	28
Ohne Eltern geht die Schule nicht – Rechtliche Rahmenbedingungen	30
● Das individuelle Elternrecht	30
● Das kollektive Elternrecht	30
● Staatliche Erziehungsverantwortung	30
● Elternvertreter sind gewählte Mandatsträger im demokratischen Staat	31
● Wie wirken individuelles, kollektives Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag zusammen?	32
● Schule muss für Eltern durchschaubar sein	32
● Historie der Elternvertretung	32
● Gesetzliche Elternvertretung – Schaubild	33
ABC für Eltern (Glossar)	34
Adressen der KED	42
Adressen der Schulabteilungen der (Erz-)Diözesen	42
Adressen des Bundeselternrates und der Landeselternvertretungen	44
Adressen der Kultusministerien	45

Vorwort

Liebe Eltern!

„Ohne Eltern geht die Schule nicht!“ unter diesem Motto haben sich Eltern in der Katholischen Elternschaft Deutschlands zusammengeschlossen.

Sie setzen sich für die Umsetzung einer an christlichen Werten orientierten Erziehung und Bildung von den Kindertageseinrichtungen bis zur Schule ein. Dabei ist es uns wichtig, dass wir als Eltern in den Bildungs- und Erziehungsprozess miteinbezogen werden und/oder uns selber einbringen können.

Dass dieser Prozess gelingt, ist keine Selbstverständlichkeit. Eltern kennen sich gerade zu Beginn der Schullaufbahn ihrer Kinder nicht immer in allen rechtlichen und pädagogischen Fragestellungen aus. Daher ist es sinnvoll, erprobte Modelle der Elternmitwirkung, rechtliche Rahmenbedingungen zu kennen und Tipps von „Erfahrenen“ aufzunehmen. Deshalb erstellen wir mit dem vorliegenden Heft Materialien, die Eltern helfen können, ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten umzusetzen.

Im Rahmen der Elternmitwirkung gilt es, ein Vertrauensverhältnis zwischen Schulen und Elternhäusern im Sinne einer echten Erziehungspartnerschaft zu gestalten. Denn nur so kann Schule für die Kinder eine gute Grundlage für ihren weiteren Lebensweg werden. Ist doch spätestens seit den Pisa-Studien klar, dass das Elternhaus die grundlegende Rolle für den Bildungserfolg unserer Kinder spielt.

Und in Zeiten, in denen die Kinder viel länger in der Schule verweilen, ist es umso wichtiger, dass sich Eltern und Lehrerinnen und Lehrer auf gemeinsame Erziehungsziele verständigen. Denn gerade wir in der Katholischen Elternschaft (KED) legen großen Wert darauf, dass es in den Schulen nicht nur darum geht, Kindern abfragbares Wissen nahe zu bringen, sondern das Kind in seiner Ganzheitlichkeit anzusprechen, all seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entdecken und zu fördern.

Deshalb lassen Sie sich einladen auf den Weg in die Mitwirkung in Schulen zugunsten der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Sollten Sie mehr wissen wollen über unsere Arbeit in der KED, dann wenden Sie sich an uns und besuchen Sie unsere Homepage. Dort finden Sie auch den Ihrem Wohnort nahegelegenen Partner.



Bundvorsitzende der KED

Einleitung

Liebe Eltern,

mit dem Eintritt unserer Kinder in die Schule beginnt für sie ein neuer Lebensabschnitt und für uns Eltern beginnt unsere zweite Schulzeit. In das Leben unserer Kinder treten neue Kinder, Spielkameraden, Freunde, Rivalen, neue Erwachsene und neue Erzieher. Und damit verändert sich auch unser Leben als Eltern. Wir sehen uns vor neue Aufgaben gestellt, die es zu meistern gilt.

Da ist dann nicht nur unsere Rolle als begleitende Eltern gefragt, sondern wir stehen auch plötzlich vor einer neuen Rolle, einer neuen Aufgabe. Von ihr erfahren viele von uns zum ersten Mal, wenn die Einladung zum ersten „Elternabend“ für die Klasse unseres Kindes ins Haus flattert. Dort steht als Tagesordnungspunkt: „Wahl des Vorsitzenden der Klassenelternversammlung“ oder „Wahl des Klassenpflegschaftsvorsitzenden“. Die Bezeichnung variiert von Bundesland zu Bundesland. Gemeint ist jedenfalls eine Person, die als Vertreterin der Eltern einer Schulklasse gewählt werden soll.

Auch für Eltern, deren Kinder schon länger die Schule besuchen, ist die Aufgabe des Elternvertreters oft nicht klar genug. Sie vermuten, dass der Elternvertreter Handlanger der Lehrer ist, dass er Prellbock für elterlichen Frust ist, dass seine Kinder wegen seines Amtes bevorzugt oder benachteiligt werden.

Vielleicht ist es Ihnen genauso ergangen wie mir: Sie haben sich als Elternvertreter in der Schule (oder im Kindergarten) zur Verfügung gestellt, ohne zu wissen, was auf Sie zukommt und welche Aufgaben mit diesem Amt verbunden sind.

Gute Vorbereitung ist wie überall auch hier das A und O für eine erfolgreiche Arbeit. Denn: Erfahrungen in der Elternvertretung zu sammeln dauert ziemlich lange und ein Schuljahr ist schnell herum. Meine Erfahrung hat mir gezeigt, dass die Arbeit als Elternvertreter nicht immer leicht ist. Trotzdem sollten Sie nicht gleich den Mut verlieren, wenn es zu Beginn nicht so richtig „läuft“; es ist eben noch kein Meister vom Himmel gefallen. Scheuen Sie sich nicht, erfahrenere Elternvertreter Ihrer Schule um Rat zu fragen.

Außerdem können Sie gute Informationen über die Arbeit von Elternvertretern bei der Katholischen Elternschaft Deutschlands (KED) erhalten. Fragen Sie in den Geschäftsstellen der KED auf Bundes-, Landes- und Bistumsebene (eine Adressenliste finden Sie im Anhang) nach Informationen oder auch nach Seminaren. Gerne stehen Ihnen dort die Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Verfügung.

Vergessen Sie nie: Die Arbeit als Elternvertreter geschieht im Interesse unserer Kinder. Übernehmen Sie diese Aufgabe, bevor es ein anderer tut, der es schlechter macht.



Gerda Fleddermann-Albes

Elternvertretung – Frust oder Lust

Elternvertretung ist kein Amt von Schulgnaden. Sie ist vom Gesetzgeber gewollt und in den Schulgesetzen der Länder (Kulturhoheit) geregelt. Eine durch Paragraphen geregelte Elternvertretung sehen viele Eltern und Lehrer jedoch als lästiges Übel an. Beide wissen nicht so recht, was sie davon halten sollen.

Eltern haben im Hinblick auf die Elternmitwirkung schon oft den Gedanken gehabt: „Bei der Elternversammlung kommt nichts raus; aber die Lehrer legen viel Wert darauf und darum ist es besser, wenn man hingehet; ich habe noch nicht gemerkt, dass sich das gelohnt hätte. Die Lehrer erzählen zwar, was sie das Jahr über vorhaben, dies kann ich als Mutter ja doch nicht beeinflussen, wir haben als Eltern nicht die Macht, das zu ändern.“ (Klaus Kunkel: „Die Schule schafft uns Mütter glatt“).

Diese Aussage steht im Gegensatz zu den Erwartungen, die der Gesetzgeber an die Ausdehnung der Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Eltern in schulischen Fragen durch die einzelnen Schulgesetze und die entsprechenden Bestimmungen geregelt hat (siehe „Rechtliche Rahmenbedingungen“). Fragen wir danach, woher der Eindruck kommt, dass sich die Arbeit in der Elternvertretung nicht lohne. In der Regel läuft der erste Elternabend im neuen Schuljahr nach folgendem Muster ab: Wir sitzen in den viel zu kleinen Schülerbänken (in der Grundschule). Das ist sehr unbequem. Manche Eltern kennen sich, schwatzen miteinander. Doch der Großteil der Anwesenden ist sich fremd. Nachdem sich der Klassenlehrer vorgestellt hat, folgt der wichtigste, aber am unangenehmsten empfundene Teil der Versammlung – nämlich die Wahl des Elternvertreters. Dabei ist immer wieder festzustellen, dass manche Eltern erst gar nicht zu der Zusammenkunft gekommen sind, um einer möglichen Wahl aus dem Wege zu gehen. Manche Eltern sitzen stumm da und ziehen den Kopf ein, damit niemand sie bemerkt. Es gibt auch diejenigen, die sich ganz forsch für das Amt des Wahlleiters melden, weil sie glauben, dann nicht mehr gewählt werden zu können (ist aber nicht so!). Jemand wird zum Kandidaten vorgeschlagen, weil er fröhlich und vernehmlich „guten Abend“ gesagt hat, und schon ist er für das Amt des Klassenvorsitzenden gewählt; oder jemand hat bereits früher das Amt des Elternvertreters wahrgenommen und scheint nun prädestiniert zu sein, dieses Amt auch jetzt wieder auszufüllen. **Empfehlenswert ist es für neu zusammengesetzte Klassen, wenn die Wahl des**

Elternvertreters als letzter Punkt auf der Tagesordnung steht.

Elternvertreter sind also oft nur Zufallsprodukte?! So weit darf es einfach nicht kommen, denn dafür ist das Amt und überhaupt die Einrichtung der Elternvertretung zu wichtig. Um das zu verhindern, hier einige Vorschläge.

In der Praxis hat sich beim Übergang vom Kindergarten zur Grundschule und von der Grundschule zur weiterführenden Schule schon bewährt, die Eltern der „Neulinge“ vor der Einschulung zu einem ersten Schnupper-Elternabend einzuladen. Die Eltern können sich so bewusst auf die neue Schule vorbereiten. Sie lernen sich ein wenig kennen und sie werden von dem zukünftigen Klassenlehrer in sein Erziehungskonzept eingeführt.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass zum Schuljahresende der Klassenlehrer zusammen mit den Eltern einen Rückblick hält; der Elternvertreter berichtet über seine Arbeit und spart dabei nicht mit Lob und auch Kritik an Eltern und Lehrer und es werden bereits Fragen in den Blick genommen, die im neuen Schuljahr anstehen. Für Eltern und Lehrer wird dabei deutlich, dass Schule viel mit einem kontinuierlichen Prozess zu tun hat und dass an diesem Prozess alle mitwirken müssen. Dadurch wird das Verantwortungsgefühl von Eltern und Lehrern gestärkt und das wiederum kommt dem Ansehen des Elternvertreters zugute. Nach Schuljahresbeginn erfolgt dann innerhalb von drei Wochen die Einladung zum ersten Elternabend mit der Wahl zum Elternvertreter. Und dann nimmt alles seinen Lauf — wir haben ein Amt, das mit Leben gefüllt werden soll.



Schulleben – Möglichkeiten des Engagements und der Mitwirkung von Eltern

1. Schulleben im umfassenden Sinne:

Im Schulleben kommt das grundlegende pädagogische Konzept von Erziehung und Unterricht zum Ausdruck.

Alle Formen, in denen sich Erziehung und Lernen vollziehen, sind Teile des Schullebens. In diesem Zusammenhang wird Schule zum Übungs-, Erprobungs- und Erfahrungsfeld für Formen und Möglichkeiten der individuellen und gemeinsamen Lebensgestaltung.

2. Schulleben im engeren Sinne:

- dient nicht vordringlich der Erhöhung der Effektivität des Fachunterrichts,
- umfasst außerunterrichtliche Aktivitäten von Schülern, Lehrern und Eltern,
- verbessert die Möglichkeiten, sich mit der Schule zu identifizieren,
- öffnet die Schule nach außen,
- gibt Raum für „echte“ Mitbestimmung durch die Eltern.

Mögliche Aktivitäten:

- Schulfeste
- Projektunterricht
- Schullandheimfahrten
- Schulhofgestaltung
- Klassenraumgestaltung
- Tagesausflüge
- Arbeitsgemeinschaften
- Turn-, Sportfeste
- Theaterbesuche
- Eltern- und Lehrerchor
- Eltern-, Schüler- und Lehrerorchester
- Gründung eines Fördervereins

3. Sechs Arbeitsschritte zur Entwicklung eines lebendigen Schullebens:

1. Stoffsammlung / Vorschläge sammeln
2. Bewertung der Vorschläge, Auswahl, Prioritäten
3. Ordnen, Gliedern, Orientierung über Praktikierbarkeit
4. Aufteilung in Projekte, die in Arbeitsgruppen weiter vorbereitet und durchgeführt werden
5. Durchführung in den Arbeitsgruppen
 - Sachverhalte klären Informationen sammeln
 - Planung konkreter Aktivitäten
6. Berichte der zuständigen Arbeitsgruppen, Auswertung der Konzepte – Endplanung der Projekte

Partnerschaft und nur der Partner schafft?

„Eine Partnerschaft besteht nicht, wenn Eltern nur die Lehrer schaffen lassen, hohe Erwartungen an sie richten, sie kritisieren, sich aber für ihre Arbeit nicht interessieren. Eine Partnerschaft besteht auch nicht, wenn Lehrer die Eltern für die Schule einspannen, hohe Ansprüche an sie stellen, die Eltern kritisieren, aber kein Verständnis für die mannigfachen Schulprobleme in der Familie aufbringen.“

Das sagte der Münchener Psychologie- und Pädagogik-Professor Klaus Ulich auf einem Erziehungskongress. Eine gut funktionierende Erziehungspartnerschaft versteht er als zentrales Kennzeichen einer guten Schule.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben aber anderes erwiesen. Erziehungspartnerschaft von Eltern und Lehrern gehört zu den zentralen Defizit-Aspekten des allgemeinbildenden Schulwesens. Schon die Einsicht in diese Notwendigkeit scheint nicht immer gegeben.

Was heißt hier Partnerschaft?

Dass sie sich auf Partnerschaft einlassen sollen, stößt bei manchen Eltern und Lehrern auf Desinteresse, auf Unbehagen, wenn nicht gar auf Ablehnung. Dafür gibt es allerlei Gründe. Ein wichtiger Grund ist das Missverständnis von Partnerschaft. Im allgemeinen Verständnis zielt Partnerschaft auf freundschaftliche Beziehungen – auf ein eher distanzloses Verhältnis, in dem man sich einerseits wechselseitige Sympathie-Bekundung und dauerhafte Anteilnahme schuldet und andererseits funktionale, sachlich begründete Unterschiede ignorieren darf. Das ist in der Erziehungspartnerschaft nicht gemeint.

Erziehungspartnerschaft heißt, dass Eltern und Lehrer vorbehaltlos aufeinander zugehen, sich in Erziehungsfragen zu verständigen suchen und dies insofern partnerschaftlich tun, als ihr beiderseitiges Bemühen von Verantwortungsbewusstsein, von Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft und von Fairness getragen sein soll; im Kern geht es darum, gemeinsam besser zu verstehen, was Kinder und Jugendliche bewegt, was sie stärkt und was sie ermutigt, was sie hemmt und was sie verletzt.

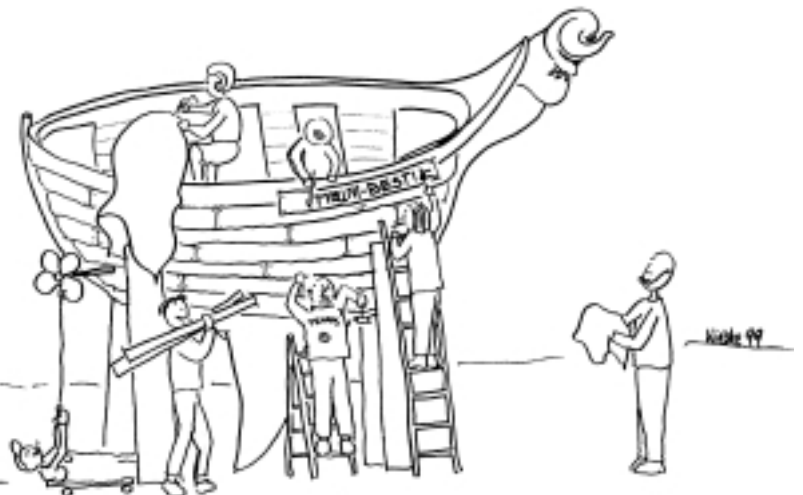
Von echter Erziehungspartnerschaft wird man erst sprechen können, wenn Eltern und Lehrer im Rahmen der staatlichen Rahmenvorgaben Grundgebote und Richtung ihrer Erziehung aufeinander abstimmen und ein in sich stimmiges Spektrum von Verhaltensgrundsätzen verabreden. Diese Abstimmung ist besonders geeignet, Verlässlichkeit und das Zutrauen zu den Erziehungspartnern zu stärken, denn ohne die kann Erziehung nicht gelingen. Damit Eltern und Lehrer immer wieder ihre gegen-

seitigen Absprachen vor Augen haben, können diese in „Erziehungsverträgen“ festgehalten werden. In manchen Schulen sind derartige Verträge bereits Alltag.

Elternarbeit in der Schule gelingt, wenn:

- Hospitationen im Unterricht möglich sind (Eltern hören im Unterricht zu ohne einzugreifen).
- Elternabende über das übliche Soll hinausgehen (mehr als einmal im Halbjahr).
- Sprechstunden außerhalb der Elternsprechstage mit dem Klassenlehrer und mit den Fachlehrern angeboten werden.
- Die Elternvertreter Sprechstunden anbieten.
- Ein sogenannter Jour fix in Stammtischform, mit wechselnder Thematik, mit Referenten eingerichtet wird.
- Ein jährliches Schulfest gefeiert wird.
- Schüler, Lehrer und Eltern zusammen wandern oder eine Radtour unternehmen.
- Ein Mitteilungsheft für reine Informationen der Schule vorhanden ist. Eltern bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Wichtig: ein Mitteilungsheft ist kein „Abmahnungsheft“.
- Projekttag stattfinden zu Themen wie „Gewalt in der Schule“, „Eltern stellen ihren Beruf vor“.
- Projekte durchgeführt werden zu Themen wie „Schulgarten“, „Aufräumen in der Schule“, „Heimatkunde“, „Besichtigung der örtlichen Zeitung“, „Zeitung in der Schule“.
- Eltern mit den Lehrern einen (Werk-) Unterricht organisieren, in dem zum Beispiel Modelle hergestellt, Autos oder ein Segelboot instand gesetzt werden.

Merke: Die Arbeit an gemeinsamen Projekten ist für ein Schulklima dienlicher als noch so gute Konferenzen.



Vertrauensvoller Umgang – das oberste Gebot

Für die Elternarbeit in der Schule ist der vertrauensvolle Umgang zwischen Eltern und Lehrern oberstes Gebot. Für ein gedeihliches Miteinander zwischen Elternhaus und Schule sollten folgende Grundsätze Gültigkeit haben:

Eltern und Lehrer sollen Partner sein bei der Erziehung der Kinder.

Unvermeidbare Konflikte sollten zielorientiert gelöst werden; es dürfen keine Fronten entstehen.

Eltern und Lehrer sollen sich immer bewusst sein, dass das schwächste Glied in der Kette das Kind ist. Als Elternvertreter dürfen wir uns nicht auf eine Seite schlagen. Der Elternvertreter ist nicht nur Anwalt der Eltern und ihrer Kinder, er ist gleichzeitig Vermittler zwischen Eltern und Lehrern.

Als Elternvertreter ist deutlich zu trennen zwischen Mutter-/Vater-Sein und dem Amt als gewählter Vertreter.

Der Elternvertreter muss sich „abgrenzen“ können.

Ein Elternvertreter soll auf keinen Fall:

- Beichtvater oder sogar Müllkippe für persönliche Probleme einzelner Eltern und Lehrer sein.
- Prellbock zwischen Eltern und Lehrer sein.
- Einmal Elternvertreter — immer Elternvertreter sein.
- Inhaber eines Tag- und Nachtjobs sein.
- Bei der geringsten Kleinigkeit immer zur Stelle sein.
- Nur noch der Schule / der Elternschaft verpflichtet sein.
- Eine zweite Schulaufsicht sein.
- Immer mit den Erlassen und Rahmenrichtlinien schwenken.

Merke: Familienleben und Beruf dürfen nicht unter dem Ehrenamt leiden.



Wer ist wann und wie zu erreichen?

Oft treten Eltern auch außerhalb der Schule miteinander in Kontakt. Die Kinder sind von einem Theater- oder Zoobesuch abzuholen, ein Kindergeburtstag steht an, man möchte sich verabreden zu gemeinsamen Unternehmungen. In diesen und weiteren Fällen ist es nützlich, dass die

Adressen der Eltern

Adressen der Lehrer

Adressen der Elternratsvorsitzenden

ausgetauscht werden. (Das Datenschutzgesetz lässt dieses zu.)

Als sinnvoll hat sich in der Schulpraxis eine so genannte Telefonkette erwiesen. Wenn kurzfristig Informationen weiterzugeben sind, wenn Kinder „überfällig“ und die Eltern in Sorge sind, ruft eine Familie die andere an. Sehr zur Nachahmung sei auch umseitiges Formblatt zu empfehlen. Der Grundschulrektor Josef Eimer hat es für seine Schule entworfen und es hat sich in der Praxis gut bewährt.



Wenn Kinder nicht zum Unterricht erscheinen, kann die Schule schnell den Grund feststellen. Auch wenn Kinder früher aus der Schule abgeholt oder wegen eines Unfalls in der Schule zum Arzt gebracht werden müssen, kann die Schule die Eltern schnell informieren.

Sehr geehrte Eltern,

verständigen Sie bitte unbedingt bis spätestens 8.00 Uhr die Schule (Tel.: _____), wenn Ihr Kind am Besuch des Unterrichts verhindert ist. Erfolgt Ihrerseits bis dahin keine Benachrichtigung, nehmen wir umgehend Kontakt mit Ihnen auf. Dazu brauchen wir folgende Angaben:

Schüler:

Telefon	Familienname	Vorname
Anschrift (Straße, Nr., Ortsteil)		Erziehungsberechtigte (Name, Vorname):

Weitere Anrufmöglichkeiten:

Telefon	Arbeitgeber / dienstliche Nummer der Mutter
Telefon	Arbeitgeber / dienstliche Nummer des Vaters
Telefon	andere Kontaktpersonen (Großeltern, Nachbarn usw.) / Namen

Personen Ihres Vertrauens, die Ihr Kind von der Schule abholen dürfen:

Namen

Klasse	Schuljahr	Unterschrift Vater / Mutter

Elternversammlungen – Pflicht und Kür

„Warum denn eine Elternversammlung? Es liegt doch nichts an, das sind ja alles Herzchen.“ Diese Sätze habe ich in meiner „Schulelternzeit“ des öfteren gehört, wenn ich mit dem Klassenlehrer einen Termin für eine Elternversammlung absprechen wollte.

Für eine Elternversammlung braucht aber gar nichts Besonderes „anzuliegen“. Elternversammlungen sind nicht nur für Konfliktfälle gedacht. Sie sind auch mehr als reine Informationsveranstaltungen über ohnehin bekannte Fakten. Elternversammlungen gehören zur Elternarbeit in der Schule, und Elternarbeit in der Schule ist ein Teil staatsbürgerlicher Mitverantwortung. Elternarbeit heißt, den Blick der Eltern über das eigene Kind hinaus auf die ganze Schulgemeinschaft zu richten: Kinder, Lehrer und Elternschaft.

Bei diesem Verständnis von Elternarbeit sind Elternversammlungen keine trockene oder frustrierende Angelegenheit. Es können zu diesen Veranstaltungen Referenten eingeladen werden, mit denen die Eltern über spezielle Themen einen interessanten Abend lang diskutieren können.

Am häufigsten sind Eltern an folgenden Themen interessiert:

In der Grundschule

- So läuft's an unserer Schule
- Erziehungsgrundsätze in Elternhaus und Schule
- Lesenlernen ist nicht schwer
- Das lernen Kinder im Anfangsunterricht
- Die neue Rechtschreibung - Wie Kinder Rechtschreiben lernen
- Jahresplanung (s. Anhang)
- Wochenplanarbeit: Hausaufgaben und Elternmithilfe — ein schwieriges Kapitel
- Stationen lernen: Spieltun und Sportunterricht — Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- Wenn Kinder auffällig sind! Wann spricht man von auffälligen Kindern?
- Das steht in diesem Schulhalbjahr auf dem Lernprogramm
- Wandertage und Unterrichtsgänge — Die Kinder erweitern ihren Horizont
- Kommunionunterricht und trotzdem Religionsunterricht?
- Was ist Fachunterricht?
- Sexualkunde
- Das gute Kinderbuch
- Schüler, Eltern und Lehrer feiern
- Wie kommen Noten zustande?
- Die erste Fremdsprache
- Tschüss und Adé Grundschule! Wie geht's weiter?

Ab Jahrgangsstufe 5

- Jahresplanung (s. Anhang)
- So läuft's an unserer Schule
- Erziehungsgrundsätze in Schule und Elternhaus
- Die zweite Fremdsprache
- So sieht der Unterricht im Schulhalbjahr aus
- Fächer stellen sich vor: Ziele, Inhalte und Methoden
- Hausaufgaben – ein leidiges Thema, aber notwendig
- Wie Leistung gemessen wird
- Schullaufbahnberatung – an wen kann ich mich wenden?
- Der Religionsunterricht – Die Freiheit zu glauben, das Recht zu wissen
- Sexualekunde
- Wandertag und Schullandheim
- Vom richtigen Umgang mit der Medienwelt
- Zum Lesen begeistern
- Das gemeinsame (Grill-)Fest – Schüler, Eltern und Lehrer feiern
- Das schwierige Kind
- Taschengeld – Tarifverhandlungen in der Familie
- Das Thema „Drogen“ im Unterricht
- Einführung in die rechtlichen Bestimmungen für Schule und Unterricht
- Eltern und Lehrer sind Partner



Eltern und Lehrer sind Partner

Aufgaben des Klassenelternvertreters

- Er hält Kontakt zum Klassenlehrer (etwa viermal im Halbjahr)

- Er stellt Verbindung her zu
 - den Eltern der Klasse
 - den Lehrern der Klasse
 - den Vertretern der Eltern in Konferenzen und Ausschüssen
 - den Mitgliedern des Schulelternrates / Schulpflegschaft
 - dem Klassensprecher der Schüler
 - den Elternvertretern von Parallelklassen

- Er informiert über
 - Beschlüsse und Erlasse, die die Kinder der Klasse betreffen
 - Ergebnisse der Konferenzen
 - seine Arbeit im Elternrat
 - Aufgaben der Elternvertretung

- Er bereitet Versammlungen der Eltern vor
 - bestimmt den Ort (Schule, Lokal etc.) in Absprache mit dem Klassenlehrer
 - bestimmt den Termin in Absprache mit dem Klassenlehrer
 - spricht Einladungen an Gäste aus (Lehrer, andere Elternvertreter, Referenten etc.)

- Er leitet die Versammlung

- Er sorgt dafür, dass ein Protokoll angefertigt wird

- Er führt Beschlüsse der Versammlung aus

- Er informiert den Klassenlehrer

- Er schreibt an den Schulleiter

- Er berichtet dem Schulelternrat

- Er leitet weiter
 - Wünsche
 - Berichte
 - Anträge

Der Elternabend – die wichtigste Aufgabe des Elternvertreters

Die Vorbereitung

Auf der vorangegangenen Seite haben wir die grundsätzlichen Aufgaben eines Elternvertreters aufgezählt. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den Elternabend vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten.

Grundsätzliches zum Elternabend:

- Die erste Einladung zur ersten Elternversammlung einer neu gebildeten Klasse erfolgt durch den Klassenlehrer.
- Der wichtigste Tagesordnungspunkt ist die Wahl des Klassenelternsprechers für ein oder zwei Jahre – je nach Wahlordnung der Bundesländer.
- Die Einladungen zu weiteren Versammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden der Klassenelternschaft / Klassenpflegschaft.
- Die Klassenelternschaft / Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen.

Gute Vorbereitung ist alles

Bei der Terminwahl sollte an die Eltern mit kleineren Kindern gedacht werden. Sie können ihre Zeit nicht so frei gestalten wie die Eltern größerer Kinder. Auch ein Blick in das Fernsehprogramm ist hilfreich. Bei wichtigen Sportereignissen wird die Teilnehmerzahl gering ausfallen. Der Termin für die Elternversammlung muss vor allen Dingen mit dem Klassenlehrer und den einzuladenden Fachlehrern abgesprochen werden.

Zu überlegen ist auch, ob der Klassenraum der geeignete Versammlungsraum ist. Wenn Erwachsene sich in Kinderschulbänken quetschen müssen, wird die Gesprächsatmosphäre sicher nicht so entspannt sein. Ein anderer Schulraum oder eine nah gelegene Gaststätte sind mögliche Alternativen.

Eine vorläufige Tagesordnung wird nun erstellt. Sie wird mit der Einladung verschickt. Die Eltern müssen vorab über das informiert sein, was bei der Versammlung besprochen werden soll.

Die Einladungen sollten so rechtzeitig geschrieben werden, dass sie wenigstens zehn Tage vor der Versammlung von der Schule verschickt oder verteilt werden können.

Eingeladen wird natürlich der Klassenlehrer; Fachlehrer werden nur bei Bedarf eingeladen.

Der Schulleiter und der Elternratsvorsitzende der Schule sollten immer eine Einladung zur Kenntnisnahme erhalten. Einerseits werden sie so umfassend informiert über das, was in den einzelnen Klassen läuft, und andererseits sind sie in die Arbeit eingebunden.

Auch der Hausmeister sollte eine Einladung zur Information erhalten, wenn im Schulgebäude eine Versammlung abgehalten wird. Unliebsame Überraschungen können so vermieden werden, denn der Hausmeister ist verantwortlich dafür, dass in der Schule alle Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen werden. Er kann im Bedarfsfall auch zusätzlich erforderliche Technik bereitstellen.

Die Verteilung der Einladungen an die Klasseneltern erfolgt am günstigsten über den Klassenlehrer, beziehungsweise über die Schüler. Der Einladung sollte möglichst ein Rücklaufschein beigefügt sein; dadurch ist gewährleistet, dass die Einladung gesehen worden ist, und zudem weiß der Elternvertreter, wie viele Personen zu der Versammlung kommen werden.

Was bei Einladungen zu beachten ist

Einladungen müssen nicht nur rechtzeitig verteilt werden, sie sollen auch auf Interesse stoßen und neugierig machen.

Thematisch bedeutet das, dass Themen gewählt werden, die nicht nur für den Einladenden interessant sind, sondern vor allem für die Mehrheit der Eltern. Nur Referenten, die die vorgesehene Problemstellung kompetent darstellen, sind gute Referenten. Selbstdarsteller und Schwätzer schaden nicht nur der einen Versammlung – sie schaden auch weiteren Versammlungen, weil die Eltern nicht mehr einsehen, ihre Zeit für „Quasselstunden“ zu opfern, und sie schaden dem Ruf des Einladenden als kompetenten und engagierten Elternvertreter.

Neugierig macht eine Einladung besonders dann, wenn sie pfiffig gestaltet ist. Je ansprechender die Einladung, desto höher die Teilnehmerzahl. Auch für Elternvertreter gilt: Klappern gehört zum Handwerk. Nicht jeder ist überragend kreativ, und für Neulinge im Geschäft der Elternvertretung ist es schwierig, zündende Ideen zu entwickeln: nur Mut bei der Herstellung Ihrer Einladung!

Wir haben für Sie einige Beispiele zur Anregung oder auch zur Nachahmung zusammengestellt. Sie können die Vorlagen auch direkt für Ihre Arbeit nutzen.

Erziehung

*Deine Kinder sind nicht deine Kinder:
Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht
des Lebens nach sich selbst.
Sie kommen durch dich, aber nicht von dir,
und obwohl sie bei dir sind,
gehören sie dir nicht.
Du kannst ihnen deine Liebe geben,
aber nicht deine Gedanken.
Du kannst ihrem Körper ein Heim geben,
aber nicht ihrer Seele;
denn ihre Seele wohnt im Haus von morgen,
das du nicht besuchen kannst,
nicht einmal in deinen Träumen.
Du kannst versuchen, ihnen gleich zu sein,
aber suche nicht, sie dir gleich zu machen.
Denn das Leben geht nicht rückwärts
und verweilt nicht beim Gestern.
Du bist der Bogen,
von dem deine Kinder als lebende Pfeile
ausgeschickt werden.
Lass deine Bogenrundung in der Hand des Schützen
Freude bedeuten.*

Khalil Gibran

EINLADUNG ZU EINEM KLASSENELTERNABEND

Vorsitzende(r) der Klassenelternschaft
der Schule
in
..... Tel.
Vorsitzende(r) Tel.
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
....., den

An alle Eltern der Klasse
Frau/ HerrnKlassenlehrer(in)
Frau!/HerrnFachlehrer(in)

Hiermit laden wir Sie herzlich ein zu einer

Klassenelternversammlung

am dem um Uhr

im Klassenraum der Klasse

Bei Gesprächen mit Eltern sind in letzter Zeit unter anderem folgende Fragen aufgetaucht:

.....
.....

Hauptthema dieses Abends ist deshalb:

.....
.....

Außerdem haben Sie Gelegenheit, sich über

.....
..... und

zu informieren

Für Getränke und ein gutes „Raumklima“ wird gesorgt.

Wenn Ihnen noch andere Fragen am Herzen liegen:

Ihre Elternvertreter stehen Ihnen ab Uhr für ein Gespräch zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mit freundlichem Gruß

gez.

gez.

Muster einer Einladung

..... Bitte an den Klassenlehrer zurückgeben

Name der Schülerin/ des Schülers

Ich habe / wir haben von der Einladung Kenntnis genommen.

Ich nehme / wir nehmen an der Versammlung teil / nicht teil.

....., den
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Einladung zum 1. Elternabend

..... Schule Klasse

..... Tel.
Vorsitzende(r)

..... Tel.
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)



Liebe Eltern,

wie beim Puzzle fügt sich auch im Leben unserer Kinder ein Teil an das andere. Der Beginn der Schulzeit ist so ein wichtiges Puzzleteil, darum wollen wir uns zum ersten Elternabend am Dienstag, den 15. Oktober 2009 um 19:30 Uhr, im Klassenraum der 1 B treffen.

Wir haben an dem Abend Gelegenheit, die Lehrerinnen und Lehrer unserer Kinder kennen zu lernen. Sie werden uns mit dem Unterrichtsstoff des ersten Schulhalbjahres vertraut machen.

Dass sich die Eltern an diesem Abend wie Puzzle in nicht allzu trockener Atmosphäre zusammenfinden, wünschen sich Ihre Elternvertreter.

..... Hier abtrennen und zurückgeben an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer

Name der Schülerin / des Schülers

Ich habe / Wir haben von der Einladung Kenntnis genommen.

Ich nehme / Wir nehmen an der Versammlung teil.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Einladung zum Elternabend

..... Schule Klasse

..... Tel.
Vorsitzende(r)

..... Tel.
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Liebe Eltern,



ganz so groß werden die Geschütze nicht sein, die wir auf-
fahren werden, wenn wir uns über unsere Kinder unterhal-
ten. Die Gelegenheit zu dieser Unterhaltung bietet sich
beim Elternabend am

....., dem um Uhr
im Klassenzimmer der 1 B. Die Tagesordnung ist klein aber
fein:

1. Begrüßung (Vorsitzende(r) der Klassenelternschaft)
2. Bericht der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers
3. Verschiedenes

Da bleibt sicher viel Zeit für Geselligkeit und notwendiges Gespräch. An Gesprächsstoff wird es bestimmt nicht man-
geln. Für ein nettes Raumklima sorgen die, die Sie einladen und grüßen:

Ihre Elternvertreter

Vorsitzende(r)

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

..... Hier abtrennen und zurückgeben an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer

Name der Schülerin / des Schülers

Ich habe / Wir haben von der Einladung Kenntnis genommen.

Ich nehme / Wir nehmen an der Versammlung teil.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Einladung zu einem Elternabend im Sekundarbereich II

..... Schule in Klasse 11 B

..... Tel.
Vorsitzende(r)

..... Tel.
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

....., den



Liebe Eltern,

die Zeit scheint wirklich wie im Fluge zu vergehen:
das 11. Schuljahr unserer ehemaligen Kinder und unserer
heutigen Jugendlichen hat begonnen. Grund für uns, zu
einem Elternabend zusammenzukommen

am, dem, um im Raum der Schule.

Es ist folgender Ablauf geplant:

1. Begrüßung
2. Neuwahl
 - Vorsitzende(r) der Klassenelternschaft
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der Klassenelternschaft
 - Vertreter für die Klassenkonferenz
3. Bericht des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin
4. Berichte der Fachlehrer
5. Rückblick: Schullandheimaufenthalt im Juni 20..
6. Verschiedenes

Auch im neuen Schuljahr sind wir vorbereitet für Gespräche, Getränke und Geselligkeit.

Einen guten Anflug wünschen

.....
Vorsitzende(r)

.....
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Einladung zu einem Elternabend

..... Schule in Klasse

..... Tel.
Vorsitzende(r)

..... Tel.
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

....., den

Liebe Eltern,

es ist wohl nicht alles filmreif, was unsere Schulkinder produzieren. Und manchen Film bekommen wir gar nicht zu sehen. Damit wir wieder richtig im Bilde sind, treffen wir uns zu einem Elternabend

am, **den**,

um **im Raum**

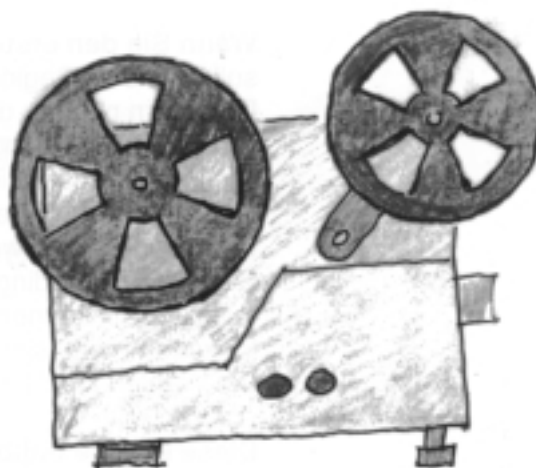
Wir zeigen dabei folgende Filme:

1. Begrüßung durch den Regisseur (aus der Serie „Der Alte“)
2. Bericht des Produzenten: Klassenlehrerin Frau Fliege („Gespräch am Mittag“)
3. Berichte der Co-Produzenten: Fachlehrer („Das unbekannte Wesen“) (Vielleicht erhalten wir Antworten auf Fragen, die uns lateinisch vorkommen.)
4. Verschiedenes (neue Folge aus dem Dschungelbuch)

Während der gesamten Vorstellung ist der Kiosk geöffnet.

Eintritt ist frei, Zweitritt das Doppelte.

Wenn unser Filmangebot mit dem Hausprogramm konkurrieren kann, freuen sich auf ein volles Haus



.....
Vorsitzende(r)

.....
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Einladung zum Elternabend

..... Schule, Klasse Tel.

..... Tel.
Vorsitzende(r)

..... Tel.
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Liebe Eltern,

mit jedem, der zum Elternabend kommt, wird es ein wenig heller, desto erfolgreicher kann unsere Elternarbeit werden, desto mehr können Sie mitentscheiden, was für unsere Klasse und für unsere Kinder gut ist.

Die nächste Klassen- Elternversammlung findet statt

am, den, von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr
im Versammlungsraum der Schule.

Folgende Tagesordnung schlagen wir Ihnen vor:

19:30 Eröffnung und Begrüßung

19:40 Zur Situation des Mathematik-Unterrichts in unserer Klasse

Herr Meyer wird die Ziele und Inhalte des Mathematik-Unterrichts für dieses Schuljahr vorstellen und die Unterrichtsmethode erläutern.

Er wird auch darauf eingehen, wie unsere Kinder erfolgreich lernen und üben können.

20:30 Theateraufführung „Der verlorene Sohn“

Unsere Kinder proben zur Zeit schon sehr intensiv für das Theaterstück, das am 17.11. um 18:30 aufgeführt wird. Hierbei ist die Mithilfe der Eltern gefragt. Es müssen Kostüme und Requisiten hergestellt werden. Eltern werden bei der Aufführung zum Schminken gebraucht. Außerdem ist ein anschließendes gemütliches Beisammensein geplant. Hierzu brauchen wir Ihre Mitwirkung und auch noch einige Ideen.

21:15 Verschiedenes

Terminplanung, weitere Schwerpunkte unserer Arbeit

21:30 Ende der Klassen-Elternversammlung.

Anschließend: Frohes Beisammensein in der Gaststätte „Zur Linde“.

..... Hier abtrennen und zurückgeben an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer

Name der Schülerin / des Schülers

Ich habe / Wir haben von der Einladung Kenntnis genommen.

Ich nehme / Wir nehmen an der Versammlung teil.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Vorbereitung einer Klassen-Elternversammlung

Datum: von bis Ort

Teilnehmer

.....
z.B. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Klassenlehrer(in)

Klasseneltern-Versammlung am

	Informa- tion	Bera- tung	Entschei- dung	Dauer des TOP	Platzierung auf der TO
TAGESORDNUNGSPUNKTE					

ORGANISATION

- Flipchart Tafel Overhead Stifte Computer Beamer
- Bereitstellung von Vervielfältigungen
- Getränke
- Wünsche für den Raum und seine Gestaltung
- Besondere Ereignisse in der Klasse

VERTEILEN der Einladungen spätestens 14 Tage vor dem Termin

Zustellung der Rückmeldungen erwartet bis 3 Tage vor dem Termin

ARBEITSSCHRITTE

Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen

- I. Planung
- II. Einladung
- III. Technische Organisation
- IV. Inhaltliche Vorbereitung
- V. Durchführung
- VI. Öffentlichkeitsarbeit und Nachbereitung



I. Planung

- 1. Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung wählen**
(Tageszeit nach Zielgruppe auswählen; Terminabsprache mit Referenten beachten)
- 2. Thema absprechen**
- 3. Referentin/Referenten ermitteln**
- 4. Teilnahme klären**
(wer vom Vorstand, Schulleiternrat, Schulleitung, Lehrerkollegium u.ä. an der Veranstaltung teilnimmt.)

Platz für Notizen

II. Einladungen

- 1. Schriftliche Bestätigung der Zusage an Referenten verschicken.**
- 2. Einladungsverteiler mit dem Vorstand, der Schulabteilung, der Schulleitung etc. absprechen.**
- 3. Persönliche Einladung an die Vertreterinnen/Vertreter der Presse.**
- 4. Anmeldung befristen**
(Abschnitt Empfangsbestätigung an Einladung, evtl. Postkartenrücklauf, Fax oder E-Mail)
- 5. Vertreter von Zielgruppen persönlich anschreiben; Kontaktaufnahme zu „neuen“ Eltern, Lehrern, bei schulübergreifenden Themen zu benachbarten Schulleitungen, Politikern.**
- 6. Anmeldestand überwachen, bei geringem Anmeldestand persönliche Ansprache mittels Telefonaktion.**

Platz für Notizen

III. Technische Organisation

1. **Raum reservieren lassen**
2. **Prüfung der entstehenden Kosten**
(Raummiete etc.)
3. **Bewirtung einplanen**
(Pauschale pro Teilnehmer, einen „Sammeltopf“ aufstellen)
4. **Mikrofon organisieren**
5. **Namensschilder für Referentinnen/Referenten anfertigen**
6. **Präzise Anfahrts- und Ortsskizze mit der Einladung verschicken**
7. **Werbematerialien der Schule, der KED während der Veranstaltung präsentieren** (Plakate, Broschüren der Referenten etc.; eventuell Tisch für Broschüren am Eingang oder Platzierung von Prospekten auf Stühlen)
8. **Klären, wer während der Veranstaltung fotografiert, wer einen Bericht über die Veranstaltung für die örtliche Presse schreibt**
9. **Angemessenen Blumenstrauß, Buch, Flasche eines örtlichen Weines etc. als Dank für die Referenten besorgen**

Platz für Notizen

IV. Inhaltliche Vorbereitung

1. **Mindestens eine Woche vor der Veranstaltung Einladungen** (mit genauen Angaben zu: Ort, Zeit, Ziel, Zweck, Ablauf der Veranstaltung, Referentinnen/Referenten) an die Presse geben.
2. **Klären, wer die Begrüßung übernimmt** (sinnvoll: unkomplizierter, kurzer Redetext)

Platz für Notizen

V. Durchführung

1. Teilnehmerlisten bereithalten
2. Referentinnen/Referenten empfangen und sie während der Veranstaltung betreuen
(Kaffee, Wasser, etc.)

Platz für Notizen

VI. Öffentlichkeitsarbeit und Nachbereitung

1. Presseverteiler erstellen und über diesen Verteiler die Pressevertreter zu der Veranstaltung einladen
2. Wichtige Journalisten persönlich ansprechen
3. Eventuell Presseerklärung vorbereiten
4. In örtlichen Presseorganen die Veranstaltung ankündigen
5. Veranstaltungsbericht / Bild an die Presse
6. Presseberichterstattung über die Veranstaltung beobachten; prüfen, ob evtl. Korrekturen notwendig sind
7. Für Rechenschaftsbericht: Thema, Teilnehmerzahl, Resonanz, evtl. persönliche Äußerungen der Teilnehmer u.ä. festhalten

Platz für Notizen

Jahresplanung

Es macht viel Sinn, eine Jahresplanung für die Klassen-Elternversammlungen vorzunehmen.

Damit Elternarbeit sinnvoll ist und funktioniert, sind mindestens 2 Versammlungen pro Halbjahr erforderlich. Nur so können die Eltern sich auch kennen lernen, Vertrauen zueinander gewinnen und erkennen, dass ihre Anwesenheit und ihr Beitrag wichtig ist für das Gelingen von Schule.

Beispiel:

1. Elternabend	war durch Klassenlehrer einberufen	
2. Elternabend	Zeitraum Oktober	Vorstellung Fachlehrer Deutsch / Mathematik Planung Adventsfeier
3. Elternabend	Zeitraum Anfang Dezember	Vorstellung Fachlehrer Fremdsprachen Schullandheimaufenthalt
4. Elternabend	Zeitraum Januar/Februar	Theateraufführung der Klasse
5. Elternabend	Zeitraum Mai	Abschlussfahrt Planung Klassenfest
6. Elternabend	Zeitraum Juni/Juli	Wichtige Erkenntnisse aus dem Unterricht pädagogische/erzieherische Fragen

Die Jahresplanung hilft nicht nur den Vorsitzenden die Arbeit terminlich und vor allem inhaltlich vorzustrukturieren, sie ist auch eine Hilfe für die Teilnehmer, die sich so besser auf die Elternarbeit einstellen können.

So führen Sie einen Elternabend erfolgreich durch:

Begrüßen Sie die Anwesenden.

Lassen Sie die Tagesordnung genehmigen.

Legen Sie das Ende der Versammlung fest. Niemand mag open- end- Veranstaltungen.

Klären Sie, wer das (Ergebnis-) Protokoll führt.

Geben Sie eine Anwesenheitsliste durch.

Halten Sie sich an die genehmigte Tagesordnung.

Stellen Sie für Diskussionen der einzelnen Tagesordnungspunkte genügend Zeit zur Verfügung.

Legen Sie Redezeiten fest. Erstens möchte jeder auch seine Argumente nennen können. Zweitens stoppen Sie so die Vielredner (Labermäuler). Drittens kann man auch ein Thema zerreden.

Legen sie unbedingt den Termin der nächsten Versammlung fest.

Legen Sie möglichst schon jetzt den thematischen Schwerpunkt der nächsten Versammlung fest.

Wenn Sie den ersten Elternabend des Schuljahres durchführen, sollten Sie zu Beginn eine Vorstellungsrunde machen:

Die Eltern nennen den eigenen Namen und Namen ihres Kindes („Eltern von...“), und die Geschwisterzahl ihres Kindes. Die Eltern könnten ihre Berufe nennen.

Weitere persönliche Worte, Erwartungen und Ideen zum kommenden Schuljahr wären wünschenswert („Sagen Sie drei Sätze von sich...“).

Sie sollten unbedingt eine Adressenliste mit den Namen der Eltern und Kinder verteilen, damit können die Eltern untereinander gut in Kontakt kommen. Wenn „Telefonketten“ nötig sind, sind diese Listen ebenfalls hilfreich.

Die Wahlen zur Elternvertretung sind durchzuführen.

Diese Punkte gehören in jede Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung sowie Genehmigung der Tagesordnung

Genehmigung des Protokolls

Verschiedenes

Darüber hinaus bieten sich zur gegebenen Zeit folgende Punkte an:

Bericht der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

Berichte der Fachlehrer

Bericht aus dem Schulelternrat

Weitere Berichte

Referat und Diskussion zu einem bestimmten Thema, wenn ein thematischer Elternabend veranstaltet wird.

Ganz wichtig:

Eine Tagesordnung darf nur so viele Punkte enthalten, dass sie in der angegebenen Zeit auch tatsächlich behandelt werden kann; also: je kontroverser Themen behandelt werden sollen, desto kürzer muss die Tagesordnung sein.

Ein Protokoll sollte nach folgendem Muster abgefasst werden:

Protokoll der Sitzung der Klassenelternschaft/des Schulelternrates vom

Klasse Schule

Anwesende Damen und Herren: siehe Teilnehmerliste (wird dem Protokoll angeheftet)

Anzahl der Stimmberechtigten

Leitung der Sitzung

Protokollant

Beginn Ende

Beschlossene Tagesordnungspunkte (TOP)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Beratungsergebnisse

TOP 1:

TOP 2:

TOP 3:

TOP 4:

TOP 5:

TOP 6:

TOP 7:

TOP 8:

.....
Ort / Datum

.....
Sitzungsleiter

.....
Protokollant

Streiten – aber richtig

Ratschläge zur Streitkultur

Streit muss sein! Natürlich meinen wir nicht den Streit, bei dem man sich nur anbrüllt und frustriert auseinander läuft. Wir meinen den konstruktiven Streit. Er endet nämlich im Konsens oder Kompromiss, der alle zufrieden stellt. Dieser Streit ist ein Prinzip aller demokratischen Strukturen.

Auch in der Schule muss Streit sein. Wir dürfen uns nicht kopflos in den Streit stürzen. Dann haben wir der Erziehungspartnerschaft einen Bärendienst erwiesen. Wir müssen daran mitwirken, dass sich eine echte Streitkultur entwickelt. Das dient nicht nur unserer Erziehungspartnerschaft mit den Lehrern, das dient auch unseren Familien und – das ist ganz wichtig – auch den Kindern. Weil unsere Kinder von unserem Beispiel lernen, wie Probleme gelöst werden, leisten wir beim Vorleben einer konstruktiven Streitkultur der Gesellschaft einen wichtigen Dienst.

Richtiges Streiten-lernen ist gar nicht so schwer. Man muss nur einige Regeln beherzigen:

1. Akzeptiere dein Gegenüber!

Alle Diskussionsteilnehmer müssen sich ohne Einschränkung akzeptieren. Je größer die gegenseitige Akzeptanz, desto leichter finden wir zueinander. Akzep-

tanz ist auch wichtig, um den Streitpartner überhaupt richtig verstehen zu können, um seine Argumentationsweise zu erkennen und sich ein Bild von seinen Vorstellungen zu machen.

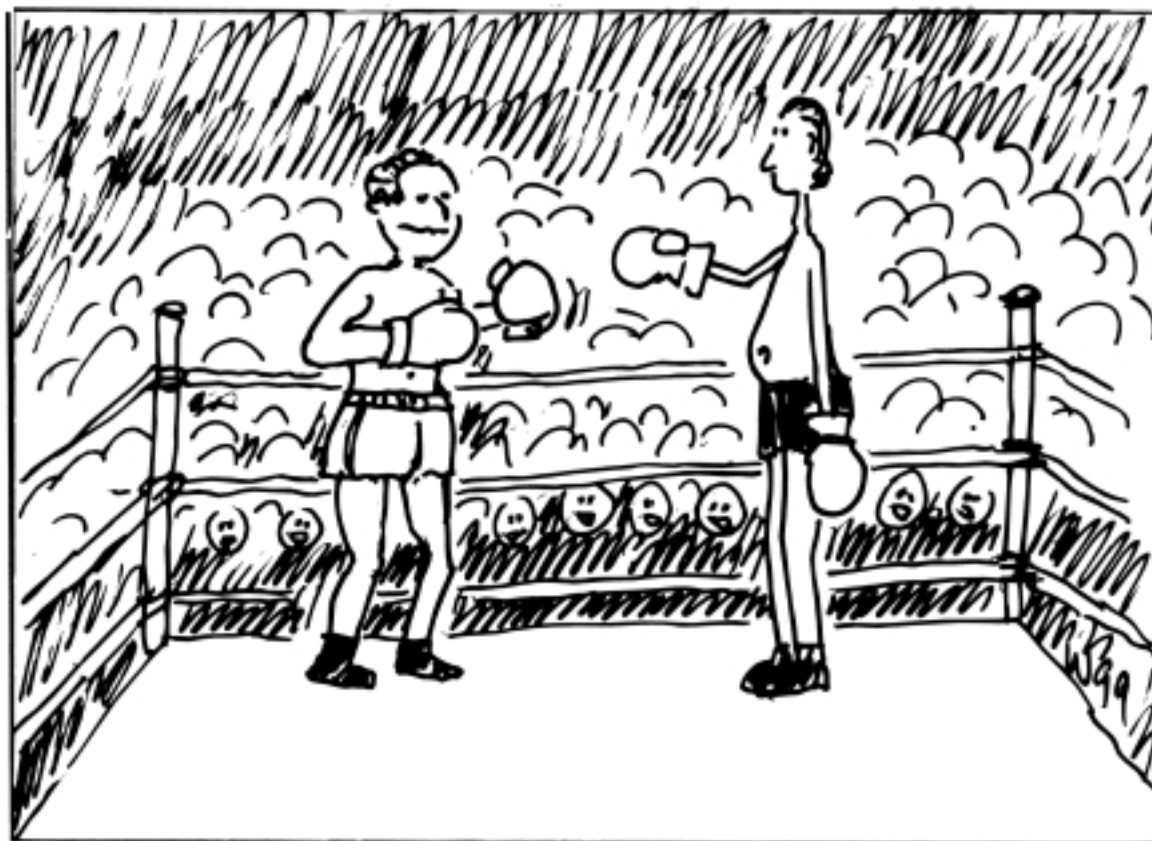
2. Akzeptiere den Streitgegenstand!

Alle Diskussionsteilnehmer müssen das Thema ernst nehmen. Ist das nicht der Fall, kann die Auseinandersetzung in der Regel zu keinem guten Ergebnis kommen. Das eigentliche Problem muss darüber hinaus deutlich definiert sein. Bei Unklarheiten muss sofort nachgefragt werden.

3. Sei aufrichtig und berechenbar!

Aufrichtigkeit und Berechenbarkeit sind die Grundlage von Vertrauen. Der Aufbau einer Vertrauensbasis ist unverzichtbar für gegenseitiges Verständnis. Wer das in ihn gesetzte Vertrauen für einen auch kurzfristigen Vorteil verspielt, taugt kaum mehr zum richtigen Streiten. Niemals ist es vertrauensfördernd, getroffene Absprachen zu brechen.

Zur Aufrichtigkeit gehört auch, allen Beteiligten alle erhältlichen Informationen zugänglich zu machen. Als Elternvertreter ist es unsere Aufgabe, die anderen Eltern zu befragen und zu informieren, um den entsprechenden Sachverhalt klar vor Augen zu haben.



Auch Streiten will gelernt sein

4. Überrede nicht, überzeuge!

Wer den anderen durch rhetorische Tricks erstickt, ist ein schlechter Diskussionsteilnehmer. Die übrigen Teilnehmer werden sich dadurch manipuliert fühlen und Vorbehalte haben.

Zum Überzeugen gehört auch, aus verschiedenen Lösungsmöglichkeiten im Gedankenaustausch die beste herauszufinden. Das bedeutet auch, kein Argument ganz auszuschließen. Wenn wir auch nur einen kleinen Teil eines Arguments der Gegenseite annehmen, fühlt sich der andere verstanden.

5. Übe keinen Druck aus!

Mangelnde Toleranz den anderen gegenüber disqualifiziert jeden Diskussionsteilnehmer. Das gleiche gilt für die Androhung möglicher Konsequenzen falls jemand gegensätzlicher Meinung ist. Zum „druckfreien“ Gespräch gehört auch gleiches Rederecht und gleiche Redezeit für alle. Niemals auch darf man den anderen „totreden“, erst recht nicht ihm ins Wort fallen.

6. Suche und fördere das Gespräch!

Gesprächsoffenheit ist der beste Weg, Gespräche zu fördern. Problemlösungen brauchen Zeit. Sie fördern weitere Gespräche, wenn Sie signalisieren: Ich bin bereit, so viele Gespräche zu führen wie nötig sind. Gesprächskiller Nummer eins ist nämlich Zeitdruck. Deshalb sollten Sie nie Probleme zwischen Tür und Angel lösen wollen.

Auch wenn Sie zwischen einzelnen Diskussionsrunden mit einzelnen Gesprächspartnern über das Problem reden, suchen und fördern Sie das Gespräch. Zum Gesprächszerstörer werden Sie jedoch, wenn Sie die Vertreter anderer Meinungen verunglimpfen. Dann verlassen Sie die Sachebene. In Folgetreffen ist das Gesprächsklima deshalb vergiftet und das einmal vergiftete Klima ist kaum noch zu verbessern.

Verständliche Rede ist ein weiteres Muss der Gesprächsförderung. Also sollten Sie Fachbegriffe meiden oder erläutern (lassen). Wer unbekannte oder unverständliche Fachbegriffe benutzt, wird leicht zum Gesprächsblockierer. Auch endgültige Wendungen („Nie werde ich da zustimmen!“) schaden der Gesprächsatmosphäre und verbauen Wege zu einem konstruktiven Miteinander.

7. Bringe Emotionen und Vernunft ins Gleichgewicht!

Nur wer sachlich bleibt, wirkt überzeugend. Natürlich brauchen Sie nicht alle Emotionen „auszuschalten“. Dennoch sollte jeder versuchen, den „kühlen Kopf“ zu bewahren. Das fällt leichter, wenn persönliche Angriffe und Polemik unterbleiben. „Wer brüllt hat Unrecht“, sagt eine alte Redensart. Choleriker haben es deshalb bei Diskussionen ebenso schwer wie diejenigen, die „nah am Wasser gebaut“ haben oder diejenigen, die alles ins Lächerliche ziehen.

8. Bewahre die zwischenmenschlichen Beziehungen, baue sie aus und pflege sie!

Egal wie stark die Meinungsverschiedenheiten sind, das muss auf ihr Verhältnis zueinander keine Auswirkung haben. Wer Sach- und Gefühlsebenen trennt, hat hier keine Probleme. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an Rechts- und Staatsanwälte, die sich in Verhandlungen erbitterte Auseinandersetzungen liefern, aber dennoch kollegial miteinander umgehen.

Gute soziale Beziehungen dürfen nicht mit falschen Zugeständnissen erkaufte werden. Faule Kompromisse vermeiden zwar vordergründig die Auseinandersetzung, schaffen aber in Wirklichkeit eine Situation, in der auf Dauer Unzufriedenheit zurückbleibt.

Auch das Prinzip „Wie du mir, so ich dir“ taugt nicht für eine gute Streitkultur. Dadurch nehmen Sie sich die Chance, selbst den Umgangstil zu bestimmen. Sie beschränken sich nur auf Reaktionen und geben damit das Heft aus der Hand.

Tragen Sie Entscheidungen auch dann ohne Groll mit, wenn sie anders ausgefallen sind als Sie erwartet haben. In einer guten Streitkultur gibt es keine Gewinner oder Verlierer.

9. Dramatisiere keine „Regelverstöße“!

Zu lebendigen Gesprächen gehört auch, dass die Regeln nicht immer eingehalten werden. Solange keine gravierenden Folgen zu erwarten sind, sollten Sie den „Regelverstößen“ nicht zu viel Bedeutung beimessen.

Ohne Eltern geht die Schule nicht – Rechtliche Rahmenbedingungen

ELTERNMITWIRKUNG MACHT SCHULE – so steht es auf jedem Briefkopf der KED. Sieht man sich die Schulwirklichkeit an, kann der Eindruck entstehen, dass es sich bei dem Slogan der KED um reines Wunschdenken handelt. Steht Elternarbeit nur im Gesetz, oder wird sie praktiziert?

Was heißt Elternrecht?

Es gibt das individuelle und das kollektive Elternrecht.

Das individuelle Elternrecht

Die Verantwortung der Eltern ist verfassungsrechtlich verankert im Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 15.8.1949 „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Das Grundgesetz trägt einem Natur-Zusammenhang – dem biologisch-psychologisch-sozialen Tatbestand – Rechnung. Es handelt sich dabei um das individuelle oder auch natürliche Elternrecht, das darin zum Ausdruck kommt, dass das Kind kraft Abstammung seine ursprüngliche und intimste Beziehung zu seinen Eltern hat, dass deshalb die daraus herzuleitende Verantwortung der Eltern für das Kind stärker sein muss als die sich aus dem mittelbaren Verhältnis des Kindes zur umfassenden Gemeinschaft des Volkes ergebenden Pflichten und Rechte des Staates. Die Aufgabe der Eltern umfasst also nicht nur die körperliche Pflege der Kinder und nicht nur Schutz und Hilfe, deren das minderjährige Kind bedarf. Die Eltern haben auch die Pflicht, sich um das seelische und geistige Wohl ihrer Kinder zu kümmern, damit diese sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln.

Das individuelle Recht der Eltern – treuhänderisches, dem Wohl des Kindes dienendes Recht – ist keineswegs auf den inneren, häuslichen Familienkreis beschränkt. Es erstreckt sich auch auf den außerfamiliären Erziehungsbereich des Kindes, nämlich auf den Schulbereich, in dem der Staat die Verantwortung trägt.

Das kollektive Elternrecht

Unter dem kollektiven Elternrecht versteht man die Elternvertretung. Die unterste Ebene der Elternvertretung ist die Klassenvertretung, die nächste Ebene ist der Schulelternrat. Danach folgen die Elternvertretung auf kommunaler Ebene und auf Landesebene. Die Bezeichnung der jeweiligen Elterngremien variieren von Bundesland zu Bundesland.

Die Mitwirkungsrechte der Elternvertretung sind in den Schulgesetzen der Länder geregelt (Kulturhoheit der Bundesländer!). Deshalb hat die Elternvertretung der verschiedenen Ebenen je nach Bundesland unterschiedlich starke Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten. Die Mitwirkung der Eltern erfolgt in der Regel in zwei Formen: Zum einen gibt es die reinen Elterngremien, zum anderen gibt es Gremien, in denen neben Eltern auch andere schulbeteiligte Gruppen vertreten sind.

Staatliche Erziehungsverantwortung

Dass der Staat in der Schule Erziehungsverantwortung, also einen Erziehungsauftrag wahrzunehmen hat, ist zwar in keinem Verfassungsartikel ausdrücklich bestimmt, wird aber nach herrschender Auffassung auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 1 Grundgesetz vorausgesetzt: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

Zur Begründung des staatlichen Erziehungsauftrages verweist der Staatsrechtler Professor Friedrich Ossenbühl darauf, „dass das Schulehalten traditionell nicht nur im Sinne der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, sondern auch von Wertvorstellungen und Handlungsprinzipien verstanden worden ist und auch bis zu einem gewissen Grade nicht anders ausgeübt werden kann.“

Die Existenz eines demokratisch organisierten Industriestaates setzt einen gewissen Bildungs- und Ausbildungsstand der Bevölkerung als notwendig voraus. Insofern ist die staatliche Schulerziehung staatsexistentiell geboten.

Schließlich ist die staatliche Schulerziehung zumindest insoweit unabdingbar, als dem Kinde Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden müssen, die ihm durch das Elternhaus nicht geboten werden können. Insofern hat die staatliche Schulerziehung eine kompensatorische Erziehungsfunktion zu erfüllen.

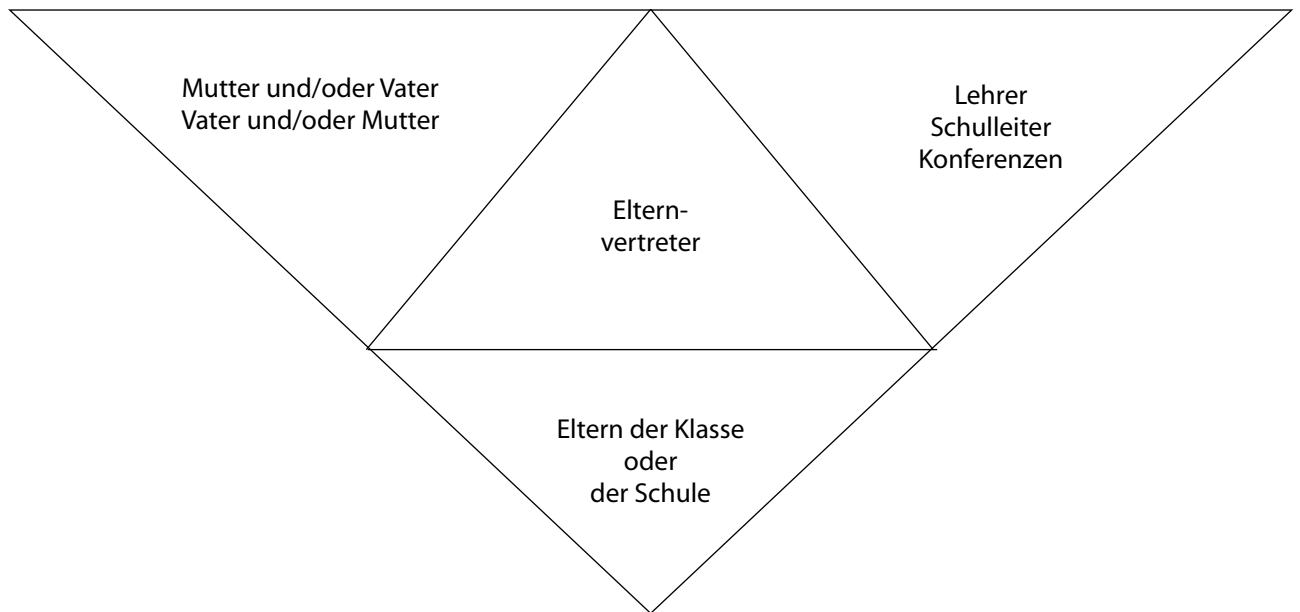
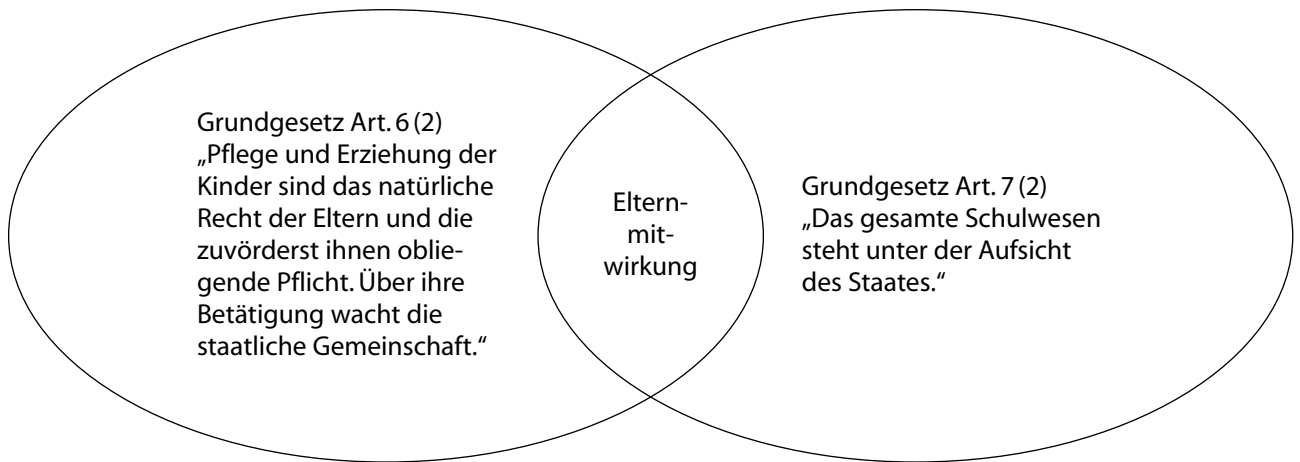
In diesen Zusammenhang gehört auch der Fall, in welchem der Staat die Erziehung eines Kindes an sich ziehen muss, um einer Verwahrlosung entgegenzutreten.“

Indem in der Schule elterliches Erziehungsrecht einerseits und staatlicher Erziehungsauftrag andererseits zusammentreffen, ergibt sich die Notwendigkeit der Konsensfindung, damit vermieden wird, dass Elternhaus und Schule in der Erziehungs- und Bildungsarbeit verschiedene Wege gehen — anders gesagt: damit die Kinder und Jugendlichen nicht Leidtragende mangelnder Gemeinsamkeit werden müssen.

Um weitgehende Gemeinsamkeit zu sichern, fordert das Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten Förderstufenurteil von 1971 die Kooperation:

„Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von

Elternvertreter sind gewählte Mandatsträger im demokratischen Staat



- Zusammenarbeit im Schulbereich ist machbar.
- Durch Zusammenarbeit im Schulbereich verändern sich die Beteiligten. Schule richtet sich nicht allein auf Mehrung von Wissen aus, sondern zielt auf die Bildung des ganzen Menschen.
- Gelingende Zusammenarbeit von Schülern, Eltern, Lehrern im Schulbereich hängt ganz wesentlich ab von
 - mehr Wissen von sich selbst und von anderen, insbesondere auch von den eigenen Wünschen,
 - größerer Sicherheit in der Wahrnehmung der eigenen Funktionen und im Erkennen der Aufgabe der anderen,
 - größerer Toleranz gegenüber Andersartigen,
 - besserem Erkennen, Erfassen, Verarbeiten, Austragen, Stehen-lassen-können von Konflikten.

Mehr Zusammenarbeit von Schülern, Eltern, Lehrern im Schulbereich kann erlernt werden.

dem Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsauftrag nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Komponenten zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“

In diesem Urteil kommt zum Ausdruck, dass der Unteilbarkeit der Persönlichkeit des Kindes eine harmonisierte Erziehung entsprechen soll, verwirklicht in einem System der erzieherischen Gewaltenbalance.

Die Gewaltenbalance schließt nicht aus, dass in einzelnen Zusammenhängen das Vorrecht der Eltern oder des Staates zu respektieren ist.

Das Bundesverfassungsgericht sieht beispielsweise die Frage nach dem weiterführenden Bildungsweg in der primären Entscheidungszuständigkeit der Eltern; sie beruht auf der Erwägung, „dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden“ – eine Erwägung, die ausgeht von gewissenhafter elterlicher Pflichterfüllung.

Wie wirken individuelles, kollektives Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag zusammen?

In der Schulpraxis treffen das individuelle und das kollektive Elternrecht sowie der staatliche Erziehungsauftrag zusammen.

Das individuelle Elternrecht besagt, dass die Eltern für ihr Kind grundsätzlich das alleinige Entscheidungsrecht haben. Hierzu gehört z. B. das Recht, das Kind in einen Kindergarten zu schicken; das Recht, zu entscheiden, in welche Schulform das Kind im Anschluss an die Grundschule o. ä. geht; das Recht, festzulegen, ob das Kind im Anschluss an die 10. Klasse weiter zur Schule geht oder einen Ausbildungsberuf erlernt.

Das kollektive Elternrecht wird in den jeweiligen Schulgesetzen geregelt. Es unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihres individuellen Elternrechtes in der Schule. Seine Organe in der Schule sind die Klassenelternvertretung, der (Schul-)Elternrat und die Elternvertretung in den Konferenzen, Ausschüssen etc..

Die Elternvertretungen in der Schule haben im wesentlichen das Recht, sich zu allen Fragen und Entscheidungen in der Schule zu äußern. Bei bestimmten Entscheidungen in der Schule – z. B. Einführung neuer Schulbücher – haben die Elternvertretungen ein herausgehobenes Mitwirkungsrecht. In jedem Fall sind sie von der Schulleitung oder den Lehrern über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren. Vor grundsätzlichen Entscheidungen sind sie zu hören.

Dieses den Elternvertretungen gewährte Recht setzt voraus, dass sie nicht nur allgemein, sondern eingehend über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten sind. Die Unterrichtung soll sich auch auf mögliche Konsequenzen oder Alternativen erstrecken.

Schule muss für Eltern durchschaubar sein

Durch die Elternvertretung soll eine Verbindung zwischen dem Elternhaus und der Schule geschaffen werden. Sie soll auch mithelfen, Problemen vorzubeugen und Konflikte der Schüler mit der Schule und dem Elternhaus zu erörtern und möglichst zu beseitigen. Eine gute Schule ist ohne die Mitarbeit von Eltern nicht möglich. Die Elternvertretung schafft damit eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule.

Merke: Die Elternvertretung soll nicht erst bei Krisensituationen in Aktion treten. Der Elternrat ist keine Reparaturveranstaltung.

Das Zusammenspiel elterlicher und staatlicher Einflussosphäre hat sich erst im Laufe der Geschichte entwickelt; der Staat räumte den Eltern nicht immer Mitbestimmung in schulischen Belangen ein, was einige markante Daten aufzeigen:

Elternrecht umfasste bis Ende des 18. Jahrhunderts die Erziehung innerhalb der Familie und die Wahl einer Schule, Schulen, die bis 1848 unter der Aufsicht der Kirche standen.

1642 führte Herzog Ernst von Gotha, genannt der Fromme, in seinem Reich die Schulpflicht ein.

1712 wird im Hamburger Hauptrezess „Bildung für alle“ als eine der Aufgaben des Staates definiert. Die Erziehung der Kinder wurde scharf getrennt in familiäre und schulische Erziehung. Eltern hatten nicht das Recht, in die schulische Erziehung einzugreifen und Schule nicht in die Intimsphäre einer Familie.

1819 heißt es in einem Gesetzentwurf für das Preußische Unterrichtswesen:

„Die Eltern und häuslichen Vorgesetzten sind berechtigt, von der Schule, welcher sie ihre Kinder und Pfleglinge anvertrauen, Auskunft zu verlangen, wie das Erziehungs- und Unterrichtsgeschäft in dieser vorgenommen wird und welchen Fortgang es hat.“

Es blieb aber nur bei diesem Entwurf.

Erst 1919 wurde für alle preußischen Schulen verfügt: „An jeder Schule wird ein Elternbeirat gebildet. Er soll der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluss aufeinander gewährleisten.“

In der Zeit des Nationalsozialismus nahm der Staat ab 1934 den Erziehungsanspruch in der Schule ausschließlich für sich in Anspruch.

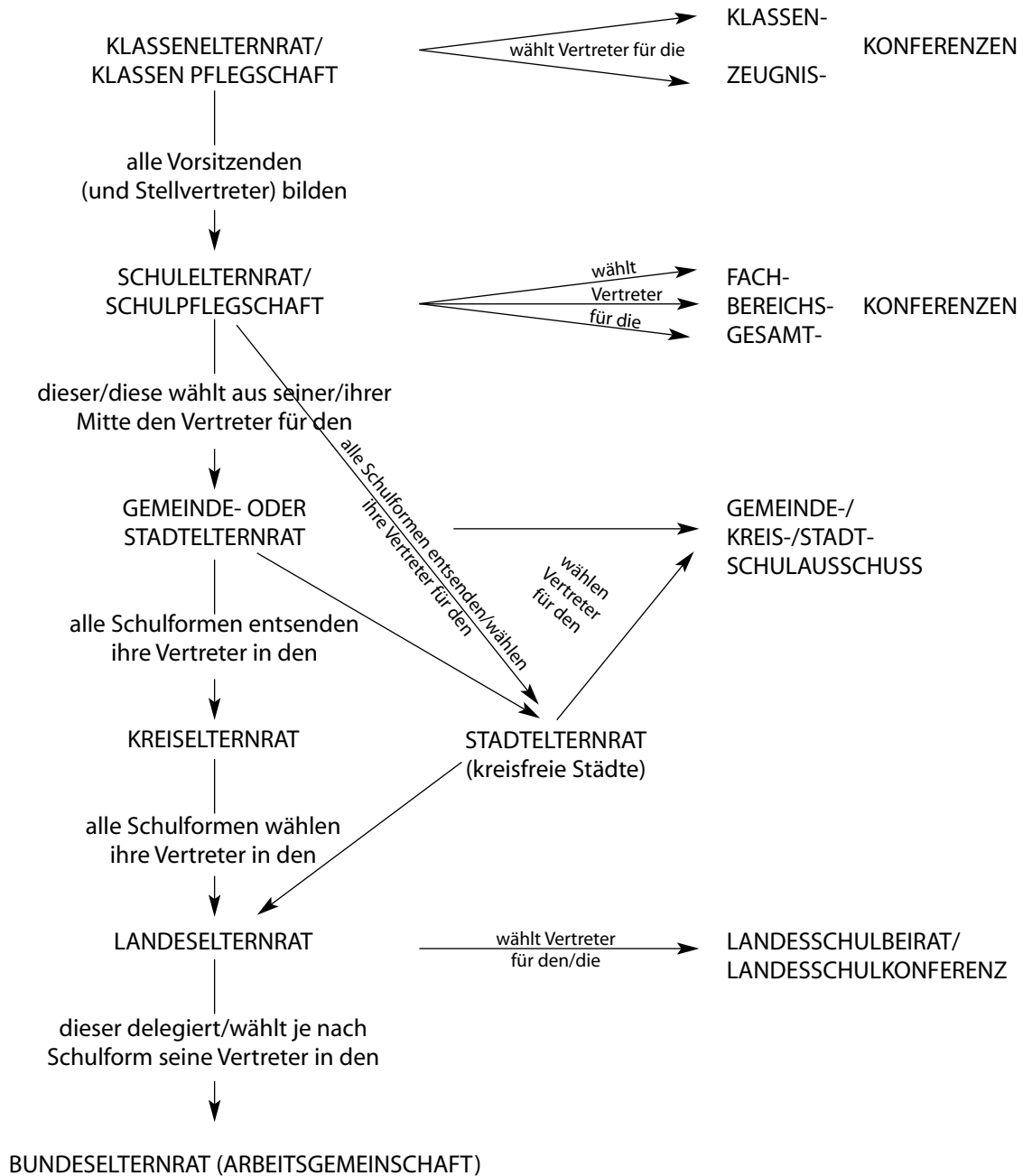
Nach dem Ende des 2. Weltkrieges sind 1945 aufgrund von Elterninitiativen Elternvertretungen entstanden. Die Mitwirkung von Elternvertretungen wurde durch Erlasse der einzelnen Kultusministerien geregelt.

In der DDR gab es dementsprechend das „Elternaktiv“ und den „Elternbeirat“.

Die Bemühungen um die Demokratisierung auch des Schul- und Bildungswesens verstärkten sich in den 60er Jahren zunehmend. Auf der Grundlage des vom Deutschen Bildungsrat 1970 vorgelegten „Strukturplan für das Bildungswesen“ beschloss 1973 die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates Empfehlungen „Zur Reform von Organisation und Verwaltung im Bildungswesen“ und forderte darin unter anderem eine „Verstärkte Selbständigkeit der Schule und Partizipation der Lehrer, Schüler und Eltern“.

Durch die den einzelnen Bundesländern verfassungsmäßig zugestandene Kulturhoheit entwickelten sich nicht nur das Schulwesen, sondern auch die Beteiligungsrechte der Eltern an der Schule unterschiedlich. Eine gesetzliche Elternvertretung auf Landesebene gab es viele Jahre nur in Hessen und Niedersachsen, in einigen westlichen Bundesländern gibt es sie noch heute nicht.

So oder ähnlich sieht in den Bundesländern der Aufbau der gesetzlichen Elternvertretung aus



ABC für Eltern

Abgangszeugnis

Ein Abgangszeugnis erhält ein Schüler, der nach Beendigung seiner Schulpflicht die Schule verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, dies gilt unabhängig davon, ob er die Schule wechselt oder eine berufliche Tätigkeit aufnimmt.

Abschlüsse

- Hauptschulabschluss
 - Hauptschulabschluss nach Klasse 9
 - Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- Mittlerer Schulabschluss
 - Mittlerer Bildungsabschluss (Berlin, Saarland)
 - Mittlere Reife (Baden-Württemberg, ab 2008 Mecklenburg-Vorpommern)
 - Fachoberschulreife mit oder ohne Qualifikationsvermerk (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen)
 - Qualifizierter Sekundarabschluss (Rheinland-Pfalz)
 - Sekundarabschluss 1
Realschulabschluss (Niedersachsen)
 - Realschulabschluss (alle anderen Bundesländer)
- Fachhochschulreife
- Abitur (Allgemeine und Fachgebundene Hochschulreife)

Die Voraussetzungen für den Erwerb und die damit verbundenen Berechtigungen werden durch besondere Verordnungen geregelt (Länderregelung).

Allgemein bildende Schulen

Im deutschen Schulwesen werden zwei Schularten unterschieden: die allgemein bildenden und die berufsbildenden Schulen (s. daselbst).

Die allgemein bildenden Schulen fördern die Anlagen und Fähigkeiten junger Menschen durch Unterricht und Erziehung allseitig. Sie sind nicht darauf aus, Kinder und Jugendliche für die Anforderungen bestimmter Berufe vorzubereiten.

Anhörungsrecht von Eltern

Bevor bestimmte schulische Entscheidungen getroffen werden sollen, müssen Eltern oder Gremien der Elternvertretung gehört werden. Ihre Meinung ist zu Protokoll zu nehmen. Zum Beispiel müssen die Eltern eines Schülers vorher angehört werden, wenn eine Überweisung zur Sonderschule angeordnet wird.

Ein Schulelternrat muss vorher gehört werden, wenn die Gesamtkonferenz den Beschluss auf Einführung eines Schulbuches treffen will.

Antragsrecht

Ein Antragsrecht haben alle Mitglieder eines Entscheidungsgremiums in der Schule. So können z.B. die ge-

wählten Vertreter der Eltern oder Schüler in der Klassenkonferenz Anträge stellen, sowohl zum Verfahren (Geschäftsordnung) als auch zur Sache. Über die Anträge muss abgestimmt werden.

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schüler und geben Anregungen auch zur Freizeitgestaltung. Je nach Schulform gehören Arbeitsgemeinschaften zum Wahlpflichtunterricht oder sind wahlfreier Unterricht.

Aufsicht

Unter Aufsicht wird zunächst die Aufsicht des Staates im Bereich der Schule, dann die Aufsicht des Lehrers über die Schüler verstanden. Bei der Staatsaufsicht wird unterschieden zwischen der Rechtsaufsicht, die bedeutet, dass kontrolliert wird, ob die der Aufsicht unterliegende Schule rechtmäßig handelt, der Fachaufsicht, die weitergeht als die Rechtsaufsicht und sich auch auf Ermessensfragen erstreckt und der Dienstaufsicht, deren Gegenstand die dienstlichen Tätigkeiten der Schule und ihrer Angestellten sind, vor allem der Lehrer. Nur die Schulbehörden können Aufsicht führen. Die Lehrer haben die Pflicht, Schüler zu beaufsichtigen, in der Schule, auf dem Schulgelände, an Schulbushaltestellen, am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen.

Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass z. B. Schüler der Klassen 1–10 das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen. Geeignete Mitarbeiter (Schule, Eltern u. a.) können mit der Aufsicht betraut werden.

Ausgleichsregelung

Die Ausgleichsregelung ermöglicht es den Schülern, mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Versetzungszeugnis durch befriedigende bzw. gute auszugleichen.

Ausländische Schüler

Ausländische Schüler, die in Deutschland schulpflichtig werden, sind wie deutsche Kinder in die örtlich zuständige Schule aufzunehmen. Eine Zurückstellung lediglich wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ist unzulässig.

Ausschüsse

Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung zu bestimmen.

BAfÖG

Nach dem BAfÖG kann der Besuch von allgemein bildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachschulen und Berufsfachschulen, von Schulen des Zweiten Bildungsweges, von Akademien und Hochschulen gefördert werden. Für die Förderung von Schülern bestehen erhebliche Einschränkungen. Ausbildungen im dualen System

können nicht nach dem BafÖG gefördert werden, hierbei kommt aber die Berufsausbildungsbeihilfe in Betracht.

Befreiung vom Schulbesuch

Eine Befreiung ist möglich mit der Genehmigung des Schulleiters:

max. bis zu vier Wochen

vor und nach den Ferien (nur in außerordentlichen Fällen)

Befreiung vom Sportunterricht (durch den Fachlehrer, über 4 Wochen durch den Schulleiter)

Feiertage einer Religionsgemeinschaft (Konfirmation, Kommunion)

Beratungslehrer

Ein Beratungslehrer übernimmt an seiner Schule die Aufgabe, Eltern und Schüler über die vielfältigen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren. Pro Schule soll es einen Beratungslehrer geben. Größere Systeme können mehrere haben. Beratungslehrer werden durch Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Berufsbildende Schulen

Berufsschule (BS)

Die BS ist eine der beiden Säulen der dualen Ausbildung (Betrieb und Schule).

In der BS werden Schüler während ihrer beruflichen Erstausbildung im ersten Jahr in der Grundstufe, in den weiteren Jahren in der Fachstufe unterrichtet. In der Grundstufe kann der Unterricht entweder als Vollzeitunterricht auf Berufsfeldbreite – dem Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) – oder als Teilzeitunterricht erteilt werden. Jugendliche, die in kein Ausbildungsverhältnis eingetreten sind und keine weiterführende Schule besuchen oder im BGJ nicht hinreichend gefördert werden können, erfüllen im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ihre Schulpflicht.

Berufsfachschule (BFS)

In der BFS werden Schüler ohne berufliche Vorbildung auf eine Berufstätigkeit vorbereitet, die in einen Beruf einführt oder für einen Beruf ausbildet. Es gibt BFS der verschiedensten Fachrichtungen. Die Dauer der Schulzeit ist unterschiedlich. Auch die Aufnahmevoraussetzungen sind verschieden.

Berufsaufbauschulen (BAS)

Die BAS vermittelt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Die BAS bietet eine über die Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung. Der erfolgreiche Besuch berechtigt zum Besuch der Fachoberschule.

Fachgymnasium (FG)

Das FG führt den Schüler in einem Bildungsgang mit beruflichem Schwerpunkt zur allgemeinen Hochschulreife.

Berufsgrundbildungsjahr

siehe Berufsbildende Schulen

Berufsvorbereitungsjahr

siehe Berufsbildende Schulen

Beschwerderecht von Eltern (Erziehungsberechtigte)

Allen Eltern steht das Recht der Beschwerde zu in Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und formlos z. B. beim Schulleiter oder einer Schulbehörde einzureichen. Ist der Beschwerdegund berechtigt, muss Abhilfe geschaffen werden. Im übrigen steht den Eltern ein Klage- bzw. Einspruchsrecht gegenüber Entscheidungen oder Maßnahmen der Schule oder Schulbehörde zu.

Curriculum (Lehrplan)

Das Curriculum enthält Unterrichtsziele und ihre Beschreibung, aber auch die Unterrichtsorganisation und die Methoden, mit denen die Bildungsziele in den einzelnen Fächern erreicht werden sollen. Der Kultusminister erlässt Richtlinien für die Ziele des Unterrichts (Rahmenrichtlinien/Rahmenpläne). Die Schulen, besonders die Fachkonferenzen, übertragen diese Ziele des Unterrichts auf die Situation jeder einzelnen Klasse. Jeder Lehrer ist dann verpflichtet, danach entsprechend zu unterrichten.

Dienstplicht

siehe Aufsicht

Dienstaufsichtsbeschwerde

siehe Beschwerde

Disziplinarstrafe für Schüler

Siehe Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Dyskalkulie

Eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen. Es handelt sich um beständige Minderleistungen im Lernstoff des arithmetischen Grundlagenbereichs (Mächtigkeitsverständnis, Zahlbegriff, Grundrechenarten, Dezimalsystem).

Eignungsgutachten

siehe Gutachten

Einführung von Schulbüchern

siehe Schulbücher

Einschulung

siehe Schulpflicht

Elternabend

siehe Klassenelternschaft

Elternrat

siehe Schulelternrat

Elternrechte

Die Schulgesetze der Länder haben z. T. den Eltern weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung des Schulwesens eingeräumt. Vor grundsätzlichen Entscheidungen müssen der Klassenlehrer, die Klassenelternschaft und der Schulleiter den Schulelternrat informieren.

Elternsprechtage

Der Elternsprechtage fördert das Zusammenwirken von Lehrkräften und Elternschaft bei der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit. Er findet i. d. R. statt zwischen dem 1. Februar und dem Beginn der Osterferien.

Elternvertretung

Die gesetzliche Elternvertretung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Erlass

Ein Erlass ist eine schriftliche Verwaltungsvorschrift des Kultusministers an eine unterstellte staatliche Einrichtung, z. B. eine Schule.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Man unterscheidet zwischen Maßnahmen, die die Rechtssphäre eines Schülers weitgehend unberührt lassen und solchen, die die Freiheitsrechte eines Schülers einschränken.

Fachaufsicht

siehe Aufsicht

Fachgymnasien (FG)

siehe Berufsbildende Schulen

Fachkonferenzen

Fachkonferenzen sind Teilkonferenzen. Sie entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über Angelegenheiten, die ausschließlich das jeweilige Fach betreffen.

Fachschulen

siehe Berufsbildende Schulen

Gemeindeelternrat

Der Gemeindeelternrat ist eine Elternvertretung außerhalb der Schule, in der alle Schulformen sowie Schulen in privater Trägerschaft vertreten sind.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz ist ein Entscheidungsgremium der Schule. Mitglieder sind alle Lehrer der Schule, Elternvertreter, Schülervertreter (ab Klasse 5) und der Per-

sonalvertreter. Vorsitz hat der Schulleiter, der die Gesamtkonferenz einberuft.

Gesamtschule

Die Gesamtschule ist in mehreren Bundesländern eine Alternative zum traditionellen dreigliedrigen Schulsystem mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Man unterscheidet zwischen kooperativen und integrierten Gesamtschulen.

In der kooperativen Gesamtschule sind Hauptschule, Realschule und Gymnasium organisatorisch in einer Schule verbunden. In ihr werden Schüler des 5. bis 10. Schuljahrganges unterrichtet.

Die integrierte Gesamtschule ist nicht nach Schulformen, sondern nach Schuljahrgängen gegliedert. In ihr werden Schüler des 5. bis 10. Jahrganges unterrichtet.

Nach dem 10. Jahrgang kann an die Gesamtschule eine gymnasiale Oberstufe anschließen.

Geschäftsordnung

Klassenelternschaften, Schulelternräte, Gemeindeelternräte etc. geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen regeln z. B. Zusammensetzung, Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten.

Grundschule

Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 (in Berlin und Brandenburg 1 bis 6). In der Regel wurden bislang Jahrgangsklassen gebildet. In der Grundschule sollen grundlegende Lern- und Arbeitsformen sowie mathematische, sprachliche und sachunterrichtliche Kenntnisse vermittelt werden, die das Fundament der weiterführenden Schulbildung legen. Daneben sind auch ästhetische, kulturelle und oft auch religiöse Themen Gegenstände des Unterrichts.

Gutachten

Gutachten sollen Entscheidungshilfen für Schüler, Lehrer oder Eltern sein.

Bei Anfertigungen von Gutachten, die feststellen sollen, ob ein Kind schulreif ist oder ob ein Schüler besonders gefördert werden muss, müssen die Eltern ihre Zustimmung geben.

Gymnasium

Im Gymnasium werden Schüler des 5. bis 13. Schuljahrganges unterrichtet. Im Schuljahr 2012/2013 wird bereits nach 8 Jahren das Abitur abgelegt (Länderregelung beachten!).

Es vermittelt seinen Schülern eine allgemeine Grundbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eine Schwerpunktbildung, die die Schüler befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsbezogenen Bildungsgängen fortzusetzen.

Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Ergänzung oder Vorbereitung des Unterrichts. Sie müssen vom Lehrer sorgfältig beachtet werden. Der zeitliche Umfang ist durch Richtwerte begrenzt.

Häusliche Übungsarbeiten

(als Erziehungsmaßnahme)

Sie sollen einen wirklichen Übungswert haben und dürfen nicht mechanische Aufschreib- und Lernübungen werden. Sie dürfen ferner die Grenzen der zumutbaren Mehrbelastung nicht überschreiten.

Informationsrecht

Sowohl einzelnen Eltern als auch Elternvertretungen steht das Recht auf Information zu. So müssen die Lehrer die Eltern über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts informieren. Darüber hinaus haben sie Anspruch, Auskünfte zu erhalten über Leistungsstand, Verhalten und über die gesamte schulische Entwicklung ihres Kindes.

Klassenelternschaft/Klassenpflegschaft

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse sind die Klassenelternschaft/Klassenpflegschaft. Sie berät über alle die Klasse betreffenden Probleme und bereitet Entscheidungen vor. Die Klassenelternschaft/Klassenpflegschaft ist Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule.

Klassenschülerschaft

Die Schüler jeder Klasse bilden die Klassenschülerschaft. Sie wählt den Klassensprecher; ab Schuljahrgang 5 die Vertreter und deren Stellvertreter für die Klassenkonferenz.

Klassenfrequenz (Klassenstärke)

Die Klassenstärke wird auf Grundlage von Klassenfrequenzrichtlinien ermittelt. Diese werden durch Verordnungen festgelegt.

Kommunale Schulausschüsse

siehe Schulausschuss

Konferenzen

Konferenzen sind Entscheidungsgremien der Schulen. Sie fassen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angehörigen der Schule bindende Beschlüsse. Die wichtigsten Konferenzen sind: die Klassenkonferenz, die Schülerkonferenz, die Fachkonferenz, die Schülerkonferenz, die Gesamtkonferenz.

Kreiselternrat (KER)

Der KER wird von den Schulelternräten der im Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft – an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann – gewählt.

Der KER berät alle Fragen, die für die Schulen des Kreisgebietes von Bedeutung sind. Weiteres unterliegt der Länderregelung.

Kreisschülerrat

In den Landkreisen wird ein Kreisschülerrat gebildet. Er wird von den Schülerräten der im Landkreis befindlichen Schulen gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Sprecher. Weiteres unterliegt der Länderregelung.

Landeselternrat

Vertretung der Eltern auf Landesebene

Landesschülerrat

Vertretung der Schüler auf Landesebene

Legasthenie

siehe Lese- und Rechtschreibschwäche

Lehrplan

siehe Curriculum

Leistungsbewertung

Gesichtspunkte, wie einzelne Leistungen eines Schülers zu bewerten sind, aber auch, wie die Zeugnissensur am Ende eines Schulhalbjahres zustande kommt.

Allgemein gilt, dass die Benotung einer Leistung mit den Ziffern 1 – 6 zu erfolgen hat, wobei der Lehrer sachlich, objektiv und gerecht sein muss. Die Zeugnissensur setzt sich in der Regel aus mündlichen, schriftlichen und fachspezifischen Leistungen zusammen. Die Gewichtung dieser Teilbereiche nimmt eine Konferenz, meistens die Fachkonferenz vor.

Leistungsverweigerung

Kommt ein Schüler der Leistungsanforderung durch die Schule aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, genügt er nicht den Anforderungen. In diesem Fall kann die Note „ungenügend“ erteilt werden. Die Schule ist durch ihren Auftrag verpflichtet, einer Leistungsverweigerung vor allem mit pädagogischen Mitteln zu begegnen.

Lese- und Rechtschreibschwäche

Ausmaß, Erscheinungsbild, Zustandekommen und Folgen von Schwierigkeiten, die Schüler beim Erwerb des Lesens und der Rechtschreibung haben, wurden früher unter der Bezeichnung „Legasthenie“ diskutiert. Schüler, die diese besonderen Schwierigkeiten haben, müssen speziell gefördert werden.

Mitbestimmung

Mitspracherecht der Eltern und Schüler innerhalb der Schule, vor allem in den Konferenzen.

Nachsitzen

Lehrer können Schüler, nach vorheriger Information der Eltern, bis zu einer Stunde nachsitzen lassen (Auferlegung zusätzlicher Arbeitsstunden).

Nichtversetzung

siehe Versetzung

Notensprünge

Notensprünge sind Veränderungen der Zensuren in einem Fach gegenüber der vorhergehenden Benotung um mehr als eine Notenstufe. Die Gründe dafür sind in der Zeugniskonferenz zu erörtern und in der Konferenzniederschrift zu begründen, ggf. im Zeugnis.

Ordnungsmaßnahmen

siehe Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Orientierungsstufe / Förderstufe

Traditionell versteht man darunter eine Schule, in der die Schüler aller Leistungsstufen gemeinsam unterrichtet werden, im Gegensatz zu einem bereits ab Klasse 5 gegliederten Schulwesen. In einigen Bundesländern wird die Bezeichnung „Orientierungsstufe“ auch für die Klassen 5 und 6 innerhalb des gegliederten Schulwesens verstanden. Durch gezielte Beobachtung und Förderung soll eine Bestätigung oder Korrektur der nach der Grundschule getroffenen Schullaufbahnentscheidung erfolgen können.

Die Bezeichnung „Orientierungsstufe“ wird in einigen Bundesländern auch für die Klassen 5 und 6 innerhalb des gegliederten Schulwesens verwendet. Der Begriff soll auf die Durchlässigkeit verweisen, d.h. der Schüler kann unter bestimmten Bedingungen nach Klasse 5 oder 6 die Schulform wechseln. Die Orientierungsstufe bildet also die Klassenstufen 5 und 6 der jeweiligen Schulart Hauptschule, Realschule oder Gymnasium und ermöglicht durch ihre gezielte Förderung und Beobachtung eine Bestätigung oder eine Korrektur der Schullaufbahnentscheidung, die nach der Grundschule getroffen wurde

Projektunterricht

In ihm setzen sich die Schüler mit Fragestellungen und Problemen aus ihrem Interessen- und Lebensbereich auseinander. Daran sind in der Regel mehrere Unterrichtsfächer beteiligt.

Realschule

In der Realschule werden die Schüler des 5. bis 10. Schuljahrganges unterrichtet. Sie vermittelt den Schülern eine allgemeine Grundbildung und befähigt sie, ihren Bildungsweg in berufs- und studienbezogenen Bildungsgängen fortzusetzen.

Rechtsaufsicht

siehe Aufsicht

Regelstundenzahl

Unterrichtsstunden, die je nach Schulform in Stundentafeln festgelegt sind.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten, die der Leistungsbewertung dienen, müssen zensiert werden. Ihre Zahl ist für jedes Schuljahr und für jedes Fach festgesetzt.

Schülerbeförderung

Anspruch eines Schülers auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg. Regelung erfolgt durch die Kommunen.

Schulabschlüsse

siehe Abschlüsse

Schulaufsicht

siehe Schulbehörde

Schulausschuss

Unter- bzw. Fachausschuss der kommunalen Parlamente, der sich mit allen schulischen Fragen und Problemen befasst. Die zuständige Elternvertretung schlägt Elternvertreter vor, die von der Kommune ernannt werden. Sie haben Stimmrecht.

Schulbehörde

Die Schulbehörden, z.B. das Kultusministerium, haben die Aufgabe, das Schulwesen zu planen, zu gestalten und die Schulen zu beraten. Sie haben darauf zu achten, dass das Schulwesen den geltenden Vorschriften entspricht.

Schulbücher

Schulbücher sind Lernmittel. Sie dürfen in der Schule nur benutzt werden, wenn die Verwendung durch die Schulbehörden genehmigt ist. Ihre Einführung ist an besondere Vorschriften gebunden. Grundsätzlich gilt: Schulbücher dürfen nur zu Beginn eines Schuljahres eingeführt werden.

Schulelternrat / Schulpflegschaft

Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften. Er erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen. Der Schulelternrat wählt den Schulelternratsvorsitzenden. Dieser vertritt die Interessen der Eltern nach innen gegenüber der Schulleitung und nach außen gegenüber allen die Schulen betreffenden Institutionen. Der Schulelternrat wählt darüber hinaus die Vertreter der Eltern in der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenz sowie eine entsprechende Anzahl von Vertretern.

Schülervertretung

Die Schülervertretung wird auch Schülermitverantwortung (SMV), Schülermitverwaltung, Schülerverwaltung

oder Schülermitwirkung genannt. Die SV ist ein gewähltes Gremium von Schülern einer Schule. Sie vertritt die Belange der Schüler gegenüber anderen Schulinstitutionen (z.B. dem Schulleiter, in der Schulkonferenz).

Schulentwicklungsplan

Landkreise und kreisfreie Städte stellen für ihr Gebiet Schulentwicklungspläne auf. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen.

Schulgesetz

Rechtsrahmen, der alle wesentlichen Angelegenheiten des Schulwesens regelt.

Schulgesundheitspflege

Schüler sind verpflichtet, an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege teilzunehmen. Dazu gehören insbesondere Untersuchungen durch den Schularzt und schulzahnärztliche Untersuchungen auf Kiefer-, Zahn- und Mundschäden.

Schulkonferenz

In der Mindestzusammensetzung sind der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende, ein Lehrer sowie bei weiterführenden Schulen der Schülersprecher Mitglieder der Schulkonferenz. Entsprechend der Größe der Schule sind die beteiligten Gruppen durch weitere Mitglieder vertreten. Lehrkräfte, Eltern und Schüler können in gleicher Stärke repräsentiert sein, aber es gibt auch eine stärkere Gewichtung auf Seiten der Lehrer oder der Eltern. Oft obliegt dem Schulleiter der Vorsitz. Die Schulkonferenz ist im Allgemeinen die Konferenz mit der umfangreichsten Kompetenz an der Schule.

Schulleiter

Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und ihres Lehrer-, Eltern-Schüler-Ausschusses. Er bereitet die Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihres Lehrer-, Eltern-Schüler-Ausschusses vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Schulordnung. Er hat darauf zu achten, dass Unterricht und Erziehung sich im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften halten. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

Schulpflicht

Alle Kinder, die in der Regel bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die in der Zeit vom 1.7. – 31.12. das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern aufgenommen werden, wenn sie die nötige Schulreife haben. In einigen Bundesländern verschiebt sich der Stichtag, d.h. die Kinder werden früher schulpflichtig. Die Schulpflicht endet 12 Jahre nach ihrem Beginn.

Schulträger

Schulträger sind diejenigen staatlichen oder privaten Einrichtungen, die durch Gesetz verpflichtet sind, Schulanlagen vorzuhalten. Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden, für die übrigen Schulformen die Landkreise oder die kreisfreien Städte. Ausnahmen sind möglich.

Schulwanderungen

siehe Wanderungen

Sekundarbereich

Einteilung der Schuljahrgänge nach der Grundschule. Der Sekundarbereich I umfasst die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen. Der Sekundarbereich II umfasst die 11. bis 13./12. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, die berufsbildenden Schulen sowie das Abendgymnasium und das Kolleg.

Sonderschule / Förderschule

In der Sonderschule werden Schüler aller Jahrgänge unterrichtet, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Funktionen für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. An der Sonderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.

Es gibt z.B. Schulen für Lernbehinderte, Schulen für Geistigbehinderte, Schulen für Blinde, Schulen für Körperbehinderte.

Stadtelternrat

siehe Gemeindeelternrat

Strafarbeiten

Seit 1952 nicht mehr zulässiges Erziehungsmittel in der Schule. Dagegen sind häusliche Übungsarbeiten möglich. Allerdings darf dieser Sachverhalt nicht dadurch verkehrt werden, dass Strafarbeiten zu Übungsarbeiten werden.

Studienfahrten

siehe Wanderung

Stundenplan

Verteilung der Anzahl der Unterrichtsstunden pro Fach auf eine Woche. Die Zahl der zu gebenden Stunden sind in der Stundentafel für die jeweilige Schulform festgelegt.

Stundentafel

siehe Regelstundenzahl

Täuschungsversuche

Man muss bei schriftlichen Arbeiten unterscheiden zwischen leichter Täuschung (Täuschungsversuch) und schwerer Täuschung.

Der Lehrer entscheidet nach den Umständen des Einzelfalles, ob die Arbeit des Schülers zur Leistungsbewertung herangezogen werden soll. In Fällen, in denen eine schwere Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit ungenügend bewertet werden. Täuschungen bei Prüfungen führen automatisch zu „nicht bestanden“.

Täuschung: Inanspruchnahme nicht erlaubter Hilfsmittel während der Arbeit, z. B. Bücher, Arbeitsmappen, Abschreiben von anderen Schülern.

Schwere Täuschung: Inanspruchnahme vorbereiteter Hilfsmittel während der Arbeit, z. B. Spickzettel

Test

Schriftliche Arbeiten, die nicht der Leistungsbeurteilung dienen, sondern mit deren Hilfe z. B. festgestellt werden soll, ob ein Schüler die Ziele des Unterrichts erreicht hat.

Testverfahren

Werden angewandt zur Feststellung der Schulreife, zur Feststellung, ob der Schüler der Förderung durch eine Sonderschule bedarf oder nicht gefördert zu werden braucht. Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Andere Testverfahren sind zustimmungspflichtig.

Unfallversicherung

Die Schüler sind in der Schule, auf dem Weg von und zur Schule und während schulischer Veranstaltungen durch den Gemeinde-Unfall-Versicherungs-Verband (GUV) versichert. Einzelheiten sind beim Schulleiter zu erfragen.

Unterrichtsausfall

Der Unterricht kann aus verschiedenen Gründen ausfallen. Die häufigsten Ursachen sind Krankheiten des Lehrers oder Lehrermangel. Bei Erkrankung eines Lehrers wird ein Vertretungsplan erstellt. Der Unterricht in allen Klassen ist anteilig zu kürzen. Die Lehrer müssen gegebenenfalls Mehrarbeit ableisten.

Unterrichtsausfall wegen extremer Witterungsverhältnisse

siehe Witterungsverhältnisse

Verfügung

Eine Verfügung ist eine schriftliche Verwaltungsvorschrift der Behörden an eine unterstellte Behörde, z. B. eine Schule.

Verkehrserziehung

Verkehrserziehung ist ein Teil der Gemeinschaftserziehung und gehört zum Pflichtunterricht der Schüler. Zu Beginn jedes Schuljahres wird in einer Konferenz festgestellt, welcher Lehrer in den einzelnen Klassen die Aufgabe der Verkehrserziehung übernimmt.

Versetzung

Ein Schüler ist zu versetzen, wenn er in dem nächst höheren Schuljahrgang erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung fällt in der Klassenkonferenz.

Verordnung

Verordnungen sind Vorschriften mit Gesetzeskraft, die von einem Organ der Exekutive erlassen werden. Verordnungen können nur ergehen, wenn Ermächtigungen durch ein Gesetz erteilt sind.

Verweis (schriftlich)

Der schriftliche Verweis ist eine erzieherische Maßnahme, die in der Regel von der Klassenkonferenz beschlossen wird. Er ist dem Schüler und dem Erziehungsberechtigten mit Angabe des Fehlverhaltens mitzuteilen.

Vorklasse

In der Vorklasse werden Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, in Formen spielerischen Lernens gefördert.

Der Besuch ist freiwillig. Vorklassen können an Grundschulen eingerichtet werden. Weiteres unterliegt der Länderregelung.

Wahlfreier Unterricht

Der wahlfreie Unterricht kann vom Schüler zusätzlich gewählt werden. Für die Versetzung ist der wahlfreie Unterricht nicht relevant, allerdings können befriedigende oder bessere Leistungen herangezogen werden.

Wahlordnung

In der Wahlordnung wird das Verfahren über die Wahl und die Abberufung der Elternvertreter geregelt.

Wahlpflichtkurs

Wahlpflichtkurse dienen der individuellen Schwerpunktbildung der Schüler. Wahlpflichtkurse gibt es in den Schulformen des Sekundarbereichs I und II.

Wanderungen

Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte sollen die pädagogische Arbeit der Schule ergänzen. Die Schule ist nicht verpflichtet, solche Veranstaltungen durchzuführen. In die Planung sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und eingehend über Ziel, Zweck und Kosten zu informieren.

Witterungsverhältnisse

Die Kommunen entscheiden, ob bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm) der Unterricht für einen Tag ausfällt. Die Entscheidung wird über Rundfunk bekannt gegeben. Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unter-

richt abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet wurde.

Zeugnisse

Durch Zeugnisse gibt die Schule über Leistung und das Lernverhalten des Schülers im Unterricht ein Urteil ab. Die Zensuren dienen der Information der Erziehungsberechtigten und des Schülers über die erbrachte Leistung und den erreichten Leistungsstand.

Jedes Schulzeugnis stellt eine Urkunde dar, deshalb darf darin weder radiert noch korrigiert werden. Eine unbedingt erforderliche Korrektur muss durch den Schulleiter bescheinigt werden. Zur Beurteilung der Leistungen werden sechs Notenstufen verwendet. Zwischennoten und Prädikatsanhängsel sind nicht zulässig.

Wer die Schule hat, hat das Land.

(Altes Sprichwort)



www.katholische-elternschaft.de

**Katholische Elternschaft
Deutschlands (KED)
Am Hofgarten 12**

53113 BONN

Tel. 02 28 / 65 00 52

Fax 02 28 / 69 62 17

E-mail:

info@katholische-elternschaft.de

Adressen der KED-Geschäftsstellen

Bundesgeschäftsstelle

Am Hofgarten 12, 53113 Bonn
Tel.: 0228/65 00 52, Fax: 0228/69 62 17
info@katholische-elternschaft.de
www.katholische-elternschaft.de

**Die Adressen der Landesverbände/
Landesvertretungen, Diözesanverbände
und sonstige Mitgliedsverbände
sind auf der Homepage der KED auf-
gelistet.**

Schulabteilungen der (Erz-)Diözesen

Schulabteilung im Generalvikariat Aachen

Klosterplatz 7, 52062 Aachen
Postfach 210, 52003 Aachen
Tel.: 0241/452-0, Fax: 0241/452-496
E-Mail: abt14@bistum-aachen.de
I-Net: www.kirche-im-bistum-aachen.de

Schulabteilung im Ordinariat Augsburg

Fronhof 4, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/31 66-0, Fax: 0821/31 66-311
E-Mail: SchuleRU@bistum-augsburg.de
I-Net: www.bistum-augsburg.de

Schulabteilung im Ordinariat Bamberg

Domplatz 3, 96049 Bamberg
Postfach 12 01 53, 9 06033 Bamberg
Tel.: 0951/5 02-0, Fax: 0951/5 02-271
E-Mail: ha.schule-ru@erzbistum-bamberg.de
I-Net: www.eo-bamberg.de

Schulabteilung im Ordinariat Berlin

Wundtstr. 48-50, 14057 Berlin
Tel.: 030/32 006-0, Fax: 030/32 006-193
E-Mail: schule@erzbistumberlin.de
I-Net: www.erzbistumberlin.de

Schulabteilung im Ordinariat Dresden-Meißen

Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden
Tel.: 0351/336 46, Fax: 0351/350 71
E-Mail: schulabteilung@ordinariat-dresden.de
I-Net: www.bistum-dresden-meissen.de

Schulabteilung im Ordinariat Eichstätt

Leonrodplatz 4, 85072 Eichstätt
Postfach 3 54, 85067 Eichstätt
Tel.: 08421/50-0, Fax: 08421/8451
E-Mail: menhuber@bistum-eichstaett.de
I-Net: www.bistum-eichstaett.de

Schulabteilung im Ordinariat Erfurt

Hermannsplatz 9, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/765 72-0, Fax: 0361/65 72-444
E-Mail: Schulabteilung@bistum-erfurt.de
I-Net: www.bistum-erfurt.de

Schulabteilung im Generalvikariat Essen

Zwölfling 16, 45127 Essen
Postfach 100464, 45004 Essen
Tel.: 0201/22 04-1, Fax: 0201/22 04-540
E-Mail: bernd.ottersbach@bistum-essen.de
I-Net: www.bistum-essen.de

Schulabteilung im Ordinariat Freiburg i.Br.

Herrenstr. 35, 79098 Freiburg
Postfach, 79095 Freiburg
Tel.: 0761/21 88-1, Fax: 0761/21 88-599
E-Mail: Schulabteilung@ordinariat-freiburg.de
I-Net: www.erzbistum-freiburg.de

Schulabteilung im Generalvikariat Fulda

Paulustor 5, 36037 Fulda
Postfach 147, 36001 Fulda
Tel.: 0661/87-287, Fax: 0661/87-568
E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de
I-Net: www.bistum-fulda.de

Schulabteilung im Ordinariat Görlitz

Carl-von-Ossietzky-Str. 41, 02826 Görlitz
Postfach 127, 02802 Görlitz
Tel.: 03581/6291, Fax: 03581/23330
E-Mail: schulabteilung@bistum-goerlitz.de
I-Net: www.bistum-goerlitz.de

Referat Schule im Erzbistum Hamburg

Fachbereich Schule in Hamburg
Schmilinskystr. 80, 20099 Hamburg
Tel.: 040/248 77 317
E-Mail: krefting@gv-erzbistum-hh.de
I-Net: www.erzbistum-hamburg.de

Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein

Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel
Tel.: 0431/6403-607, Fax: 0431/6403-680
E-Mail: schoeber@egv-erzbistum-hh.de
I-Net: www.erzbistum-hamburg.de

Fachbereich Schule in Mecklenburg

Lankower Str. 14 – 16, 19057 Schwerin
Tel.: 0385/489 70 34, Fax: 0385/489 70 40
E-Mail: wessler@egv-erzbistum-hh.de
I-Net: www.erzbistum-hamburg.de

Katholisches Schulamt

Herrengarten 4, 20459 Hamburg
Tel.: 040/37 86 36-0, Fax: 040/37 86 36-36
E-Mail: info@kshh.de
I-Net: www.kshh.de

Schulabteilung im Generalvikariat Hildesheim

Domhof 18-21, 31134 Hildesheim
Postfach 10 02 63, 31102 Hildesheim
Tel.: 05121 / 307-0, Fax: 05121 / 307-490
E-Mail: bildung-schule@bistum-hildesheim.de
I-Net: www.bistum-hildesheim.de

Schulabteilung im Generalvikariat Köln

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Tel.: 0221 / 16 42-1, Fax: 0221 / 16 42-645
E-Mail: elfriede.odenthal@erzbistum-koeln.de
I-Net: www.erzbistum-koeln.de

Schulabteilung im Ordinariat Limburg

Roßmarkt 4, 65549 Limburg
Tel.: 06431 / 2 95-0, Fax: 06431 / 2 95-476
E-Mail: schule@bistumlimburg.de
I-Net: www.schule.bistumlimburg.de

Schulabteilung im Ordinariat Magdeburg

Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 / 380-0, Fax: 0391 / 380-89
E-Mail: schulabteilung@bistum-magdeburg.de
I-Net: www.bistum-magdeburg.de

Schulabteilung im Ordinariat Mainz

Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Postfach 1560, 55005 Mainz
Tel.: 06131 / 253-0, Fax: 06131 / 253-401
E-Mail: schulen.hochschulen@bistum-mainz.de
I-Net: www.bistummainz.de

Schulabteilung im Generalvikariat München

Maxburgstr. 2, 80333 München
Postfach 330 360, 80063 München
Tel.: 089 / 21 37-0, Fax: 089 / 21 37-1585
E-Mail: schulreferat@ordinariat-muenchen.de
I-Net: www.erzbistum-muenchen.de

Schulabteilung im Ordinariat Münster

Breul 23, 48143 Münster
Tel.: 0251 / 495-0, Fax: 0251 / 495-6086
E-Mail: Janlewing@bistum-muenster.de
I-Net: www.bistum-muenster.de

Schulabteilung im Generalvikariat Osnabrück

Domhof 2, 49074 Osnabrück
Postfach 1380, 49003 Osnabrück
Tel.: 0541 / 318-0, Fax: 0541 / 318-117
E-Mail: w.verburg@bgv.bistum-os.de
I-Net: www.bistum-osnabrueck.de

Schulabteilung im Generalvikariat Paderborn

Domplatz 3, 33098 Paderborn
Postfach 1480, 33044 Paderborn
Tel.: 05251 / 125-0, Fax: 05251 / 125-470
E-Mail: haschuleunterziehung@erzbistum-paderborn.de
I-Net: www.erzbistum-paderborn.de

Schulabteilung im Ordinariat Passau

Residenzplatz 8, 94032 Passau
Tel.: 0851 / 393-0
E-Mail: schulreferat.passau@bistum-passau.de
I-Net: www.bistum-passau.de

Schulabteilung im Ordinariat Regensburg

Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg
Tel.: 0941 / 5699-0, Fax: 0941 / 5699-145
E-Mail: schule@bistum-regensburg.de
I-Net: www.bistum-regensburg.de

Schulabteilung im Ordinariat Rottenburg-Stuttgart

Karmeliterstr. 2, 72108 Rottenburg
Postfach 9, 72101 Rottenburg
Tel.: 07472 / 1169-384, Fax: 07472 / 1169-562
E-Mail: schulamt@bo.drs.de
I-Net: <http://schulen.drs.de>

Schulabteilung im Ordinariat Speyer

Kleines Pfaffengäßchen 16, 67346 Speyer
Tel.: 06232 / 102-0, Fax: 06232 / 102-300
E-Mail: schulen-bildung@bistum-speyer.de
I-Net: www.bistum-speyer.de

Schulabteilung im Generalvikariat Trier

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier
Postfach 1340, 54203 Trier
Tel.: 0651 / 71 05-0, Fax: 0651 / 71 05-498
E-Mail: haschule@bgv-trier.de
I-Net: www.bistum-trier.de

Schulabteilung im Ordinariat Würzburg

Domerschulstr. 2, 97070 Würzburg
Tel.: 0931 / 386-0, Fax: 0931 / 386-334
E-Mail: schulreferat@bistum-wuerzburg.de
I-Net: www.bistum-wuerzburg.de

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

Bereich Glaube und Bildung
Dr. Lukas Schreiber
Kaiserstr. 161, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 103-255, Fax: 0228 / 103-201
E-Mail: L.Schreiber@dbk.de
I-Net: www.dbk.de

Geschäftsstellenadressen des Bundeselternrates und der Landeselternvertretungen

Bundeselternrat

Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland
www.bundeselternrat.de

Landeselternvertretungen

Baden-Württemberg

LEB Baden-Württemberg
www.leb-bw.de

Bayern

Bayerischer Elternverband e.V.
www.bayerischer-elternverband.de

LEV der bayerischen Realschulen e.V.
www.lev-rs.de

LEV der Gymnasien in Bayern e.V.
www.lev.gym-bayern.de

Berlin

Landeselternausschuss Berlin
www.eltern-info.de

Brandenburg

LER Brandenburg
www.landeselternrat-brandenburg.de

Bremen

Zentralelternbeirat Bremen
www.zeb-bremen.de

Bremerhaven

Zentralelternbeirat Bremerhaven
www.zeb-bremerhaven.de

Hamburg

Elternkammer Hamburg
www.elternkammer-hamburg.de

Hessen

Landeselternbeirat Hessen
www.leb-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

LER Mecklenburg-Vorpommern
www.ler-mv.de

Niedersachsen

LER Niedersachsen
www.landeselternrat.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landeselternschaft Grundschulen NRW
www.landeselternschaft-nrw.de

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V.
www.le-rs-nw.de

Landeselternschaft der Gymnasien NRW e.V.
www.le-gymnasien-nrw.de

Landeselternrat der Gesamtschulen NW e.V.
www.ler-nrw.de

Landeselternkonferenz NRW

www.landeselternkonferenz-nrw.de

Rheinland-Pfalz

LEB Rheinland- Pfalz
www.leb.bildung-rp.de

Saarland

Gesamtelternvertretung des Saarlandes
www.elternvertretung-glevsaar.de

Sachsen

LER Sachsen
www.ler-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

LER Sachsen-Anhalt
www.landeselternrat-lsa.de

Schleswig-Holstein

LEB Schleswig-Holstein
www.elternvertretung-sh-de

LEB der beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein
www.leb-bs-sh.de

Thüringen

LEV Thüringen
www.lev-thueringen.de

Kultusministerien der Länder

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
www.kultusportal-bw.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
www.stmuk.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
www.sensjs.berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
www.mbjs.brandenburg.de

Bremen

Senator für Bildung und Wissenschaft
www.bildung.bremen.de

Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung
www.hamburg.de/bsb/

Hessen

Hessisches Kultusministerium
www.kultusministerium.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
www.bm.regierung-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium
www.mk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
www.schulministerium.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz
www.mbwjk.rlp.de

Saarland

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
www.saarland.de

Sachsen

Staatsministerium für Kultus
www.sachsen-macht-schule.de

Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
www.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen im Land Schleswig-Holstein
www.schleswig-holstein.de

Thüringen

Thüringer Kultusministerium
www.thueringen.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Lennéstr. 6, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 501-0, Fax: 0228 / 501-777
www.kmk.de



**KATHOLISCHE ELTERN SCHAFT
DEUTSCHLANDS (KED)**

für eine gelingende

ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

www.katholische-elternschaft.de